

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2018

Wien, 27. Februar

39. Personalmanagement Ausland; Neuherausgabe 2018

Erlass vom 15. Jänner 2018, GZ S93161/18-PersFü/2017

A. GRUNDSÄTZLICHE ANGELEGENHEITEN

1. Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Auslandseinsatz
 - a) Völkerrechtliche Rechtsgrundlagen
 - b) Wesentliche innerstaatliche Gesetze
 - c) Wesentliche Verordnungen
2. Regelungsinhalt – Abgrenzung zu KIOP-KPE
3. Entsendefälle
4. Personengruppen
5. Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 Abs 7 AZHG (AusIE-VB)
6. Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 1 AZHG
 - a) Aufnahme
 - b) Höhe des Monatsentgeltes
 - c) Rechte und Pflichten
 - d) Bekleidung und Ausrüstung
 - e) Sonstiges
7. Ortsansässige Arbeitskräfte

B. FREIWILLIGE MELDUNG ZUM AUSLANDSEINSATZ

1. Verhältnis der freiwilligen Meldungen KIOP-FORMEIN und KIOP-KPE
2. Freiwillige Meldung – Gültigkeit
3. Persönliche Eignung

C. EIGNUNGSÜBERPRÜFUNG

1. Abkömmlichkeit
2. Eignungsüberprüfung – Abläufe
 - a) Zusätzliche Überprüfungen/Eignungsuntersuchung – Auslandseinsatz
 - b) Ansprüche geladener Personen nach HGG 2001
 - c) Ansprüche geladener Personen nach HEG
 - d) Gültigkeit der Eignungsüberprüfung

D. PERSONALEINTEILUNG

1. Personengruppenbezogene Personalauswahlkriterien
 - a) Offiziere
 - b) Staboffiziere für die Verwendung mindestens als "Senior Staff Officer"
 - c) Beobachter für FEO
 - d) Unteroffiziere, Chargen
 - e) Versorgungspersonal
 - f) Militärpolizeipersonal
 - g) Ärzte und Sanitätspersonal
 - h) Psychologen
 - i) Personal für die Internationale Katastrophenhilfeeinheit

- j) Spezialisten für UNDAC
 - k) Spezialisten für „Disarmament und Verification“
 - l) Beobachter bei Übungen
 - m) Staboffiziere in Verwendungen bei Übungen
 - n) Rechtsberater
 - 2. Betreuung der Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes
 - a) Betreuungsaufgaben des HPA
 - b) Zuweisung zu Ausbildungsmaßnahmen
 - 3. Personalaufbringung – Aufstellungsabschnitte
 - 4. Einteilungsänderungen
 - 5. Verlängerungen
- E. BEKANNTGABE VON FUNKTIONEN
- F. AUSWAHLKOMMISSION
- G. BESTELLUNG VON KOMMANDANTEN
- H. BESOLDUNG
- 1. Einleitung
 - 2. Bestandteile der Auslandszulage
 - 3. Beginn, Ende der Ansprüche
 - a) Einsatzvorbereitung
 - b) Einsatz
 - c) Einsatznachbereitung
 - d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen
 - e) Medizinische Behandlung im Inland
 - 4. Zuwendungen von dritter Seite
 - a) Zuwendungen von dritter Satz
 - b) Sonderbestimmungen für Zuwendungen durch die VN
 - 5. Nebengebühren, Freizeitausgleich, RGV
- I. EINSATZVORBEREITUNG
- J. EINSATZ
- 1. Vorgesetzter der entsendeten Einheit
 - a) Weisungen von ausländischen Organen
 - b) Berichtspflicht
 - 2. Verwendungsänderungen
 - a) Ablauf bei besoldungsrelevanten Verwendungsänderungen im Einsatzraum
 - 3. Beförderung im Auslandseinsatz
 - a) Führung von Amtstiteln bzw. Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen und Berufs-offiziere
 - b) Beförderung von Auslandseinsatzpräsenzdienern
 - 4. Verwendungsbezeichnungen und Dienstgrade im Auslandseinsatz
 - a) Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen und Berufsoffiziere
 - b) Ausnahmen bei der Zuordnung von Verwendungsbezeichnungen
 - c) Zuerkennung von Dienstgraden auf Funktionsdauer
 - 5. Besoldungswirksame Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz
 - 6. Änderung des Rechtsverhältnisses
 - 7. Sonderurlaub und Dienstfreistellung während eines Auslandseinsatzes
 - a) Verhältnis zu Bestimmungen der Vereinten Nationen (VN)
 - b) Dokumentation von Abwesenheiten
 - c) Teilnahme an nicht mit der Entsendung ursächlich in Zusammenhang stehender dienstlicher Vorhaben
 - 8. Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz
 - a) Vorstellung
 - b) Leistungsbeurteilung besonderer Funktionen

- c) Unbefriedigende Leistung
- 9. Fehlstellenbewerbung
- K. BEENDIGUNG DES AUSLANDSEINSATZES
 - 1. Beendigung durch Repatriierung in Folge Zeitablauf
 - 2. Beendigung durch vorzeitige Repatriierung
 - a) Militärische Rücksichten
 - b) Medizinische Gründe/Verwundungen
 - c) Psychologische Gründe
 - 3. Vorzeitige Repatriierung in Folge Zurückziehung der freiwilligen Meldung zu einem Auslandseinsatz
 - 4. Folgeverfahren nach vorzeitiger Repatriierung
 - a) Gewährung von Dienstfreistellungen nach Absolvierung eines Auslandseinsatzes
 - b) Ende der Dienstzuteilung von Soldaten im Dienstverhältnis
 - 5. Vorzeitige Entlassung aus dem Auslandseinsatzpräsenzdienst
 - a) Als Folge der Befreiung vom Auslandseinsatzpräsenzdienst
 - b) Als Folge des Eintritts der Dienstunfähigkeit gemäß § 30 WG 2001
 - 6. Heimreise mit Privat-Kfz nach Beendigung des Auslandseinsatzes
 - 7. Anrechnung von Dienst- und Entsendezeiten
- I. DISZIPLINAR- UND BESCHWERDEANGELEGENHEITEN
 - 1. Während der Eignungsüberprüfung
 - 2. Während der Einsatzvorbereitung
 - 3. Während des Auslandseinsatzes
 - 4. Während der Einsatznachbereitung im Inland
 - 5. Anwendung des Disziplinarrechts im Auslandseinsatz
 - 6. Verdacht von gerichtlich strafbaren Handlungen
 - 7. Beschwerdewesen
 - 8. Kontakt
- M. ARTZRECHNUNGEN
- N. AUSKÜNFTE, ÄMTLERLADUNGEN, EXEKUTIONEN, PFÄNDUNGEN
- O. BESONDERE VORFÄLLE, UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
 - 1. Todesfall
- P. AUSLOBUNG
- Q. PERSONALGEWINNUNG
- R. PERSONLBETREUUNG
- S. SUCHTMITTEL, ALKOHOL UND DOPING
 - 1. Suchtmittelüberprüfung während des Einsatzes
 - 2. Alkohol
- T. FREIWILLIGE WAFFENÜBUNG UND FREIWILLIGE MILIZARBEIT
- U. ÜBUNGEN UND AUSBILDUNGSMAßNAHMEN IM AUSLAND
 - 1. Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG
 - a) Ablauf
 - b) Ansprüche
 - c) Beginn, Ende der Ansprüche
 - 2. Übungen- und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG
 - a) Ansprüche
 - b) Beginn, Ende der Ansprüche
 - 3. Freiwillige Meldung

V. ZUSÄTZLICHE ENTSENDUNGEN

1. Ablaufregelung – Allgemeines
2. Einholung einer Zustimmungserklärung
3. Vorbereitende Maßnahmen aus Anlass einer Entsendung
4. Dienstzuteilung aus Anlass der Zusatzentsendung
5. Beginn und Ende der Zusatzentsendung
6. Einsatzvor- und -nachbereitung
7. Sonderurlaub, Dienstfreistellungen

W. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. GRUNDSÄTZLICHE ANGELEGENHEITEN

Nachstehende Inhalte dieses Erlasses fassen die im Bereich Auslandseinsatz bestehenden Regelungen zusammen. Erforderliche Detailregelungen sind im nachgeordneten Bereich auf Grundlage der Gesetze und des gegenständlichen Erlasses in Form von Durchführungsbestimmungen¹ festzulegen.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses wird hingewiesen.

Die in diesem Erlass verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, sofern dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Auslandseinsatz

- a) Völkerrechtliche Rechtsgrundlagen
Grundsätzlich liegen bei einem Auslandseinsatz vor:
 - ein Mandat einer internationalen Organisation (z.B. Vereinte Nationen/EU/OSZE),
 - ein Abkommen über die Beistellung von Truppen bzw. Einzelpersonen zwischen der betreffenden internationalen Organisation und der Republik Österreich,
 - ein Abkommen über den Status der Truppen bzw. Einzelpersonen auf dem Gebiet des Aufenthalts/Gaststaates und
 - weitere verbindliche Dokumente, wie z.B. „Rules of Engagement“ (ROE).
- b) Wesentliche innerstaatliche Gesetze
 - Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF
 - Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF
 - Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF
 - Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG) BGBl. I Nr. 66/1999 idgF
 - Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF
 - Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014, BGBl. I Nr. 2/2014
 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. I Nr. 333/1979 idgF
 - Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. I Nr. 86/1948 idgF
 - Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001 idgF
 - Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl. I Nr. 162/2015 idgF
- c) Wesentliche Verordnungen
 - Verordnung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1979 über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979 idgF
 - Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst BGBl. II Nr. 441/2016 idgF
 - Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Höhe des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst BGBl. II Nr. 91/2017 idgF
 - Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatzpräsenzdienst BGBl. II Nr. 309/2005 idgF
 - Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden während einer Entsendung in das Ausland BGBl. II Nr. 229/2006 idgF

2. Regelungsinhalt – Abgrenzung zu KIOP-KPE

Unter dem Begriff „Kräfte für Internationale Operationen“ (KIOP) werden im Sinne dieses Erlasses „Formierte Einheiten“ (KIOP-FORMEIN) und „Kaderpräsenzeinheiten“ (KIOP-KPE) verstanden.

Der gegenständliche Erlass regelt grundsätzlich nur die personal- und dienstrechtlichen Abläufe zur Formierung von KIOP-FORMEIN, insoweit jedoch KIOP-Kaderpräsenzeinheiten oder Einzelpersonen nach FORMEIN entsendet werden, sind auch diese Adressaten dieses Erlasses.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Regelwerkes werden auch themenbezogene Teilbereiche, die im

¹ Siehe GZ S91364/309-PersA/2017 idgF

Zusammenhang mit personenbezogenen Maßnahmen während eines Auslandseinsatzes stehen (z.B. Beförderungen, Nachhollaufbahn), aus anderen Erlässen zitiert. Der jeweilige Grunderlass wird durch diese Zitierung nicht verändert.

Die grundsätzlichen Regelungen von personenbezogenen Maßnahmen in den Fällen einer Vorbereitung und Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. d und Z 2 KSE-BVG werden ebenfalls in diesem Erlass geregelt.

3. Entsendefälle

Gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d KSE-BVG können Einheiten und einzelne Personen in das Ausland zur solidarischen Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung,
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe,
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste,
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken

sowie

gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG) entsendet werden.

Um eine einfache und klare Zuordnung der Kompetenzen zwischen In- und Auslandsangelegenheiten zu erreichen, wird das einsatzverantwortliche Kommando mit Beginn der Einsatzvorbereitung als personalführendes Kommando für die ins Ausland zu entsendenden Personen festgelegt.

In allen personalrechtlichen Belangen liegt die Kompetenz beim einsatzverantwortlichen Kommando, ausgenommen davon sind die in diesem Erlass dezidiert anderen Dienststellen zugeordneten Regelungen. Darüber hinausgehende Ausnahmen sind durch die relevanten militärstrategischen Weisungen zu verfügen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entsendung in das Ausland.

4. Personengruppen

Für Zwecke nach § 1 KSE-BVG können gemäß § 4 leg. cit. Einheiten und Einzelpersonen nur auf Grund einer freiwilligen Meldung sowie nach Erfüllung der allgemeinen, persönlichen und fachlichen Eignung in das Ausland entsendet werden.

Für Zwecke nach § 1 Z 2 KSE-BVG bedarf es gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG bei Angehörigen des Bundesheeres („Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines DV angehören“ gemäß § 1 Abs. 3 WG 2001) keiner freiwilligen Meldung.

Einheiten des ÖBH können sich aus Angehörigen des ÖBH und anderen Personen, die sich zur Teilnahme verpflichtet haben, zusammensetzen.

Gemäß WG 2001 können Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sonstige Personen grundsätzlich bis zum vollendeten 50. Lebensjahr in einen Auslandseinsatz – nach Erbringung der Eignung – entsendet werden. Dabei ist für Auslandseinsatzpräsenzdiener zu beachten, dass das Ende des Auslandseinsatzes (einschließlich der gesetzlich zu gewährenden Dienstfreistellung) nicht über die gesetzlich festgelegte Dauer der Wehrpflicht fällt.

Betreffend einer möglichen Entsendung als Soldat (im DV als AusE-VB) einer im Ruhestand oder in Pension befindlichen (Militär-)Person, ist das Ende der Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, zu beachten (gilt analog für Frauen). Eine Entsendung in einem zivilen Dienstverhältnis gemäß § 15 AZHG ist unabhängig der genannten Altersgrenze möglich. Eine Entsendung wird allerdings nur dann erfolgen, wenn der konkrete „Entsendebedarf“ ausnahmsweise nicht mit anderem Personal innerhalb der für AusE üblichen Altersstruktur gedeckt werden kann.“

Eine Entsendung von Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Auslandseinsatz ist nicht zulässig.

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit werdender Mütter und deren ungeborener Kinder ist eine

Entsendung von Schwangeren zum Auslandseinsatz nicht statthaft. Tritt während eines Auslandseinsatzes bei einer entsendeten Person eine Schwangerschaft ein, so ist diese Person auf Grund der oben angeführten Schutzbestimmungen unverzüglich zu repatriieren².

Eine Entsendung von Soldaten gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG kann gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 AusLEG 2001 nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes erfolgen. Entsendungen gemäß § 1 Z 1 lit. d und Z 2 KSE-BVG erfolgen nicht im Auslandseinsatzpräsenzdienst (AusLEPD), sondern in der Präsenzdienstart, in der sich der Soldat befindet bzw. im Dienstverhältnis.

Folgende Personengruppen stehen dem ÖBH für die Entsendung ins Ausland zur Verfügung:

- Soldaten (§ 1 Abs. 3 WG 2001):
 Personen, die Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leisten,
 Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als:
 - + Militärpersonen des Dienststandes,
 - + Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - + Beamte und Vertragsbedienstete die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden,
 - + Militärpiloten auf Zeit,
 - + Vertragsbedienstete des Bundes im Auslandseinsatz nach §15 Abs. 7 AZHG (Auslandseinsatz – VB),
 - + Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 VBG für eine militärische Verwendung im Vollzugsbereich des BMLV (Militär-VB);
- Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes (§ 1 Abs. 4 und 5 WG 2001),
- Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben und nicht dem Präsenzstand angehören,
- andere Personen, die dem Bund auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, dazu gehören insbesondere Zivilbedienstete des Ressorts (Beamte und Vertragsbedienstete),
- andere Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und keine Angehörigen des Bundesheeres sind, mit denen aus Anlass der Entsendung nach § 1 KSE-BVG gemäß § 15 AZHG ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen wird.

Diese Personen können auch eine Aufgabe als Auslandseinsatzschlüsselpersonal (AESP) erfüllen. Als Auslandseinsatzschlüsselpersonal (AESP) wird jenes Personal bezeichnet, das zur Besetzung von Schlüsselfunktionen in den AUTCON und AUTStbEt qualifiziert ist. Dabei wird Personal, welches aufgrund vorhandener Qualifikationen und Profile geeignet ist, Führungsfunktionen, hochwertige Stabsfunktionen, wichtige Logistik- und Führungsunterstützungsfunktionen sowie Expertenfunktionen auszuüben, durch EVb in einem „Pool AESP“ geführt und **gezielt und bevorzugt für die o.a. Schlüsselfunktionen eingeteilt**. Als AESP designierte Personen haben **Vorrang bei einsatzrelevanten Ausbildungsvorhaben, Vorhaben zum Erhalt bzw. zur Erweiterung ihrer Qualifikation sowie bei allen Maßnahmen, die zum Herstellen und Erhalt der Entsendebereitschaft dienen**³.

5. Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 7 AZHG (AusLE-VB)

Gemäß § 15 Abs. 7 AZHG kann mit Personen, die in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendet werden und nicht dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, für die Dauer ihrer Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG, einschließlich einer allfälligen inländischen Vor- und Nachbereitung ein befristeter Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG abgeschlossen werden.

Diese Personen dürfen auch in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Diese sind für die Dauer des Dienstvertrages aus Anlass der Entsendung gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts beurlaubt (Karenzurlaub). In diesen Fällen sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz nicht anzuwenden.

Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten, die aus Anlass der Entsendung in ein derartiges Dienstverhältnis aufgenommen werden, gelten mit Ablauf des dem Dienstantrittes vorangehenden Tages als vorzeitig aus dem bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Wehrdienst entlassen. Mit Antritt des Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung zu

² Gemäß Erlass MilMed GZ S93809/3-MilMed/2010 i.V.m Stellungnahme GrpRechtLeg zum Erlass
³ Siehe hierzu die Grundsatzweisung gemäß GZ S93304/21-EVb/2016 idgF.

einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst für die Betroffenen unwirksam. Ist ein Dienstverhältnis gemäß § 15 Abs. 7 AZHG als auch eine Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst für den gleichen Tag rechtswirksam verfügt, so ist jedenfalls das Dienstverhältnis anzutreten.

Sind Soldaten somit aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Soldaten mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.

AUSNAHME: Soldaten, die aus dem Grundwehrdienst in einen AusIE entsendet werden sollen, sind weiterhin zum AusLEPD einzuberufen, wenn die Dauer des AusIE die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigt. Im Übrigen gilt das, für einen sonstigen Präsenzdienst leistenden Soldaten, Gesagte.

Das AZHG bestimmt für diese Personen eine fixe besoldungsrechtliche Einstufung (Verwendungsgruppe sowie Gehaltsstufe). Da diese Abweichungen vom VBG nicht vertraglich vereinbart werden, sondern auf einer gesetzlich angeordneten besoldungsrechtlichen Einstufung beruhen, liegt kein Sondervertrag nach § 36 VBG vor.

a) Aufnahme

Gemäß § 15a AZHG ist das Heerespersonalamt zur Aufnahme von Personen zuständig, mit denen ein befristetes Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung abgeschlossen wird. Demzufolge führt HPA den Abschluss der Dienstverträge für das BMLV durch.

Aspiranten auf einen Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 7 AZHG haben eine freiwillige Meldung zu einem Auslandseinsatz beim HPA einzubringen. HPA führt sodann das erforderliche Ermittlungsverfahren einschließlich der Eignungsfeststellung durch.

AusLEBa nimmt die Aufgaben des Standeskörpers wahr.

Mit Beginn der Einsatzvorbereitung sind AusIE-VB dem einsatzverantwortlichen Kommando Dienst zuzuteilen (Diensttritt beim einsatzverantwortlichen Kommando).

b) Höhe des Monatsentgeltes

Das nicht steigerungsfähige vertragliche Monatsentgelt beträgt für Personen mit dem während ihrer Entsendung zu führenden Dienstgrad

- Rekrut bis Zugführer: die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh,
- Wachtmeister und Oberwachtmeister: die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BUO,
- Stabwachtmeister bis Vizeleutnant: die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BUO,
- Leutnant bis Hauptmann: die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 2,
- Major bis General: die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 1

eines Beamten gemäß den §§ 85 und 89 des Gehaltsgesetzes 1956.

Neben dem Monatsentgelt gebührt Vertragsbediensteten mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG eine Auslandszulage (siehe Teil H Besoldung).

6. Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 1 AZHG

Gemäß § 4 Abs. 1 KSE-BVG i.V.m § 15 Abs. 1 AZHG können Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und keine Angehörigen des Bundesheeres sind, wenn sie sich zu einer Teilnahme an einem Auslandseinsatz gemäß § 1 KSE-BVG verpflichtet haben, entsendet werden.

Mit diesen Personen ist für die Dauer ihrer Entsendung nach § 1 KSE-BVG, einschließlich einer allfälligen inländischen Vor- und Nachbereitung, ein befristeter Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG abzuschließen.

Das AZHG bestimmt für diese Personen eine fixe besoldungsrechtliche Einstufung (Entlohnungsgruppe sowie Entlohnungsstufe). Da diese Abweichungen vom VBG nicht vertraglich vereinbart werden, sondern auf einer gesetzlich angeordneten besoldungsrechtlichen Einstufung beruhen, liegt kein Sondervertrag nach § 36 VBG vor.

a) Aufnahme

Gemäß § 15a AZHG ist das Heerespersonalamt zur Aufnahme von Personen zuständig, mit denen ein befristetes Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung abgeschlossen wird. Demzufolge führt

HPA den Abschluss der Dienstverträge für das BMLV durch.

Aspiranten auf einen Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 1 AZHG haben eine freiwillige Meldung zu einem Auslandseinsatz beim HPA einzubringen. HPA führt sodann das erforderliche Ermittlungsverfahren einschließlich der Eignungsfeststellung durch. Der Auslandseignungsüberprüfung werden die Aspiranten durch HPA mittels einfacher Ladung zugeführt. AusLEBa nimmt die Aufgaben des Standeskörpers wahr. Bei der Auslandseignungsüberprüfung kann – mangels Soldateneigenschaft – eine körperliche Eignungsüberprüfung entfallen.

Mit Beginn der Einsatzvorbereitung sind Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG zum einsatzverantwortlichen Kommando Dienst zuzuteilen (Diensttritt beim einsatzverantwortlichen Kommando).

b) Höhe des Monatsentgeltes

Das nicht steigerungsfähige vertragliche Monatsentgelt beträgt für

- höhere Dienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v1,
- gehobene Dienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v2,
- Fachdienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v3,
- mittlere Hilfsdienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v4 eines Vertragsbediensteten gemäß § 71 Abs. 1 des VBG

Für Verwendungsgruppen gemäß Z 1 oder 2 ist bei bestimmten besonders herausragenden Funktionen eine höhere Entlohnungsstufe vorgesehen:

- Entlohnungsstufe 13, wenn die Person bei einer bedeutenden internationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtung im Ausland mit der Leitung betraut wird,
- Entlohnungsstufe 8, wenn sie mit der stellvertretenden Leitung betraut wird,
- Entlohnungsstufe 5, wenn die Person mit einer herausragenden Funktion betraut wird.

Unter einer bedeutenden internationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtung ist eine zu verstehen, die zumindest mit den in der Anlage 1 Z 1.6. BDG 1979 angeführten nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten⁴ vergleichbar ist.

Unter einer herausragenden Funktion bei einer bedeutenden internationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtung ist zumindest eine der in der Anlage 1 Z 1.8. bzw. Z 2.4. BDG 1979 für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten angeführten Funktionen zu verstehen.

Gegebenenfalls ist durch BMLV/PersA festzustellen, inwieweit ein internationaler Arbeitsplatz einer der oben angeführten Kriterien entspricht.

Neben dem Monatsentgelt gebührt Vertragsbediensteten mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG eine Auslandszulage. (siehe Teil H Besoldung).

c) Rechte und Pflichten

Für Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG kommen die allgemeinen und besonderen Dienstpflichten, die sich aus dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. aus dem Dienstvertrag ergeben, zur Anwendung. In diesem Rahmen können Vorgesetzte auch Weisungen erteilen, damit der Dienstbetrieb innerhalb der entsendeten Einheit gewährleistet ist (z.B. die Weisung, allmorgendlich zur Standeskontrolle zu erscheinen oder dem Vorgesetzten über dienstliche Tätigkeiten oder wichtige Umstände Meldung zu erstatten). Die Grenze derartiger Weisungen ist dort erreicht, wo es um ausschließlich militärische Verhaltensweisen geht, die nicht mehr unter die Dienstpflichten eines zivilen Vertragsbediensteten subsumierbar sind, wie z.B. der militärische Gruß. Normen, die ausschließlich für Soldaten gelten (wie z.B. die ADV), kommen für Vertragsbedienstete nicht zur Anwendung.

d) Bekleidung und Ausrüstung

Nicht wehrpflichtigen Personen, mit denen ein Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 1 AZHG abgeschlossen wurde, kann keine Uniformtrageerlaubnis erteilt werden.

Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 1 AZHG sind auf Anordnung des Dienstgebers verpflichtet, während ihres Dienstes eine ihren Tätigkeiten und den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Dienstkleidung (Schutzbekleidung) zu tragen. Diese Dienstkleidung ist vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellen.

Vertragsbediensteten mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG kann für die Dauer des befristeten Dienstvertrages von der Dienststelle (einsatzverantwortliches Kommando) eine Dienstwaffe zugewiesen werden.

Für Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG ist eine Einsatzvorbereitung vorzusehen, in der sie auf das Aufgabengebiet und die besonderen Umstände des Einsatzes (Einsatzraum) vorbereitet werden sowie die notwendigen Fertigkeiten im Umgang mit den ihnen übertragenen Ausrüstungsgegenständen erlernen.

e) Sonstiges

Auf Personen, die nach diesem Teil entsendet werden, ist das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG anzuwenden. Bezüglich Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Ländern, Gemeindeverbänden oder Gemeinden stehen, ist das APSG grundsätzlich nicht anzuwenden. Hier ist die jeweilige Landesgesetzgebung einschlägig. Besteht das Arbeitsverhältnis nicht zur Gebietskörperschaft selbst, sondern zu einer rechtlich selbstständigen Anstalt, Stiftung oder einem Fonds, ist das APSG gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 anzuwenden.

Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a sublit. aa B-KUVG sozialversichert. Die Beitragsgrundlage bestimmt sich gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 B-KUVG nach dem „Entgeltbegriff“ i.S.d § 49 ASVG. Dies bewirkt, dass zur Ermittlung der Beitragsgrundlage die Auslandszulage gemäß AZHG zum Monatsentgelt der Vertragsbediensteten mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG hinzuzuzählen ist. Dies hat einerseits eine höhere Pensionsbemessungsgrundlage zur Folge, führt aber andererseits auch zu sozialversicherungsrechtlichen Abzügen von der Auslandszulage.

7. Ortsansässige Arbeitskräfte

Die Aufnahme der ortsansässigen Arbeitskräfte (LEC [Local Employed Civilians]) erfolgt auf Antrag des einsatzverantwortlichen Kommandos durch BMLV/PersB. Die Aufnahmen der LEC sind mit maximal drei Jahren zu befristen.

B. FREIWILLIGE MELDUNG ZUM AUSLANDSEINSATZ

Der Freiwillige hat die freiwillige Meldung (Formular über Intranet bzw. Internet abrufbar) beim HPA einzubringen. Langt eine freiwillige Meldung bei einer anderen Dienststelle im Ressortbereich ein, ist diese unverzüglich dem Heerespersonalamt, 1090 Wien, Roßauerlände 1, zu übermitteln. Dem Freiwilligen ist in diesem Fall eine Abgabennachricht auszufolgen (siehe Beilage 1).

Derzeit bestehen im Ressort Dienstverhältnisse mit Sondervertrag gemäß § 36 VBG, in denen auf unterschiedliche Art und Weise eine Auslandseinsatzbereitschaft vorgesehen ist bzw. diese entsprechend abgegolten wird. Dies bedeutet für Personen mit Sondervertrag, der die Formulierung „Der Dienstnehmer erklärt seine Bereitschaft an Auslandseinsätzen teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).“ (bzw. eine sinngleiche Formulierung) enthält, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Auslandseinsätzen bzw. Auslandsübungen und Auslandsausbildungsmaßnahmen Gegenstand des zweiseitigen Rechtsgeschäftes ist. Eine lediglich im Sondervertrag vereinbarte Verpflichtung, eine Erklärung zur Auslandseinsatzbereitschaft abzugeben, umfasst die Auslandseinsatzbereitschaft noch nicht, woraus folgt, dass der/die Bedienstete verpflichtet ist, eine freiwillige Meldung zu Auslandseinsätzen gemäß § 25 AZHG abzugeben.

Für Militärpiloten mit Sondervertrag und für MA 3 – Militärärzte mit Sondervertrag, der die Formulierung „Der Dienstnehmer erklärt seine Bereitschaft an Auslandseinsätzen teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).“ (bzw. eine sinngleiche Formulierung) enthält, ist daher für den Zeitraum der Gültigkeit des Sondervertrages keine darüber hinaus gehende schriftliche Dokumentation ihrer Freiwilligkeit zu einer Entsendung in das Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d KSE-BVG notwendig (freiwillige Meldung nach KIOP-FORMEIN). In diesem Fall ist die Freiwilligkeit mit der Dauer des Sondervertrages verknüpft und dementsprechend im PS-NT/PERSIS zu speichern.

Freiwillige Meldungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht angenommen werden.

Jede Freiwillige Meldung zum Auslandseinsatz hat einen Passus zu enthalten, in dem die Person erklärt, dass sie aktuell keine Drogen nimmt und keine Bestrafungen/Vormerkungen nach dem Suchtmittelgesetz vorliegen (siehe Beilagen 7 und 8. HPA nimmt den Passus zusätzlich auf).

1. Verhältnis der freiwilligen Meldungen KIOP-FORMEIN und KIOP-KPE

Die Überprüfungsabläufe sowie das Eignungsfeststellungsverfahren nach Einbringung der freiwilligen Meldung zu einem Einsatz KIOP-FORMEIN und der freiwilligen Meldung zu KIOP-KPE sind wechselseitig anzurechnen.

Bezüglich der freiwilligen Meldung bestehen jedoch Unterschiede im Ausmaß der jeweiligen Willenserklärung des Betroffenen. Für eine Entsendung im Rahmen von FORMEIN ist jedenfalls eine gültige freiwillige Meldung FORMEIN erforderlich. Wird die freiwillige Meldung zu KIOP-KPE zurückgezogen, so darf der Betreffende grundsätzlich nur unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der KIOP-KPE-Personalbedarfsdeckung im Rahmen von FORMEIN entsendet werden.

2. Freiwillige Meldung – Gültigkeit

Durch Abgabe einer freiwilligen Meldung zum Auslandseinsatz (AusLE) im Rahmen von FORMEIN wird das Interesse an einem Einsatz im Ausland bekundet, wobei für die Gültigkeitsdauer dieser Meldung keine Befristung besteht. Eine freiwillige Meldung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Freiwillige, die innerhalb von drei Jahren keiner Eignungsprüfung unterzogen wurden, sind schriftlich aufzufordern bekannt zu geben, ob noch Interesse an einem Auslandseinsatz besteht. Erfolgt darauf keine Antwort, ist eine Nichtannahme der freiwilligen Meldung auszusprechen.

Nach Einlangen der freiwilligen Meldung beim HPA sind durch dieses die Überprüfungsroutrinen in Gang zu setzen. Dazu zählen insbesondere

- die Sichtung der Angaben des Freiwilligen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit,
- der Abgleich der Angaben des Freiwilligen mit den Speicherungen in PS-NT,
- die Einholung einer Strafregisterauskunft,
- die Einholung einer Auskunft vom Standeskörper über allfällige Eintragungen im Führungsbuch,
- erforderlichenfalls die Einholung einer Auskunft beim Zentralen Melderegister,
- die Einholung einer Auskunft über anhängige Straf- oder Disziplinarverfahren,
- die Überprüfung, ob eine gültige freiwillige Meldung zu KIOP-KPE vorliegt oder eine solche einmal vorlag und die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen im Rahmen KIOP-KPE nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde
- erforderlichenfalls die Einholung einer Stellungnahme des AbwA.

Die Annahme der freiwilligen Meldung ist Voraussetzung für die Evidenthaltung des Betreffenden durch HPA.

HPA ist für die Redaktion und das zur Verfügung stellen der Formblätter „Freiwillige Meldung (KIOP-FORMEIN)“ und „Merkblatt zur freiwilligen Meldung (KIOP-FORMEIN)“ verantwortlich.

Durch HPA sind – vorzugsweise über das Formular freiwillige Meldung – persönliche Präferenzen des Freiwilligen hinsichtlich der angestrebten Einsatzräume und Zeitpunkt des Einsatzes, sowie der Funktion und Einheit zu erheben und in Evidenz zu nehmen. Weiters ist zu erheben, wie schnell der Freiwillige für einen Auslandseinsatz bereit sein kann⁵.

3. Persönliche Eignung

Durch HPA ist die persönliche Eignung des Freiwilligen zu beurteilen. Dementsprechend hat HPA die persönliche Eignung des Freiwilligen in Zweifel zu ziehen, wenn

- im Strafregister eine oder mehrere Verurteilungen aufscheinen,
- ein Sperrvermerk besteht,
- eine gültige freiwillige Meldung zu KIOP-KPE vorliegt oder eine solche einmal vorlag und die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen im Rahmen KIOP-KPE nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde,
- Strafverfahren anhängig sind.

Grundsätzlich schließen anhängige Disziplinarverfahren sowie verhängte Disziplinarstrafen die persönliche Eignung nicht aus.

Ein Ausschließungsgrund ist jedoch dann gegeben, wenn Art und Schwere (bzw. Häufigkeit) der Pflichtverletzung(en) die persönliche Eignung zweifelhaft erscheinen lassen. Sind bei einem (einer)

5 Bereitschaftsstufen: very high, high, medium, low.

Freiwilligen im Führungsblatt eine Geldstrafe oder eine Vielzahl an Pflichtverletzungen/Disziplinarstrafen eingetragen, ist durch HPA unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Kriterien (Art/Schwere/Häufigkeit der disziplinären Verfehlungen) zu beurteilen, ob auf Grund der Pflichtverletzung(en) die persönliche Eignung auszuschließen ist.

Ist die persönliche Eignung des Freiwilligen nicht gegeben, hat HPA dem Freiwilligen schriftlich die Nichtannahme der freiwilligen Meldung bekannt zu geben. Scheint die persönliche Eignung des Freiwilligen vorzuliegen, hat HPA dem Freiwilligen schriftlich als Zwischenerledigung bekannt zu geben, dass er für Auslandseinsätze in Evidenz genommen worden ist. Sofern der Freiwillige dem Präsenzstand angehört oder Zivilbediensteter ist, wird der Standeskörper durch Speicherung im PS-NT informiert.

C. EIGNUNGSÜBERPRÜFUNG

Die Eignungsüberprüfung umfasst die Feststellung der gesundheitlichen, der körperlichen und der psychologischen Eignung. Für weitere Details ist auf die Grundsatzweisung „KIOP-FORMEIN“ idGF zu verweisen.⁶

Durch HPA hat die organisatorische Koordination, die psychologische Untersuchung und die Feststellung der körperlichen Eignung im Rahmen der körperlichen Eignungsüberprüfung zu erfolgen. Dabei haben die jeweils aktuellen Limits der „Leistungsprüfung Allgemeine Kondition“ zur Anwendung zu kommen. Wird eine Prüfbescheinigung über eine gültige „Leistungsprüfung Allgemeine Kondition“ vorgelegt, so ist diese auf Wunsch des Probanden ohne neuerliche körperliche Eignungsüberprüfung anzurechnen. Die körperliche Eignungsüberprüfung durch die Verwaltungsbehörde HPA ist als „Leistungsprüfung Allgemeine Kondition“ anrechenbar und gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Auf Wunsch des Probanden ist durch das HPA darüber eine Prüfbescheinigung auszustellen.

Im Falle des negativen Ergebnisses der körperlichen Eignungsüberprüfung durch die Verwaltungsbehörde HPA kann auch ein entsprechendes Protokoll der Truppe (einschließlich Speicherung im PS-NT) vorgelegt werden, welches dann ebenfalls anerkannt wird.

Entsprechend der geltenden Richtlinien über die Gültigkeitsdauer der LPrAKond wird die Anrechnung dieser beim Standeskörper durchgeführten Überprüfung für FORMEIN auf ein Jahr beschränkt.

Die Ergebnisse aller Dimensionen der Eignungsüberprüfung sind im PS-NT zu erfassen.

Im Rahmen der Eignungsuntersuchung-Auslandseinsatz (EignUnt-AusLE) ist durch den ärztlichen Leiter/die ärztliche Leiterin des Inst InternMedSpt&ImpfZ auch zu beurteilen, ob bei dem Probanden gesundheitliche Gründe für die Anordnung von Ersatzübungen

- Klimmzug im Schräghang statt der Liegestütze,
- Ersatzübung Ergometertest statt des 2400m-Laufes

im Rahmen der „Leistungsprüfung Allgemeine Kondition“ vorliegen.

In medizinisch indizierten Einzelfällen kann seitens des ärztlichen Leiters/der ärztlichen Leiterin des Inst InternMedSpt&ImpfZ auch die Durchführung einer milmed Fahrradergometrie als Ersatzübung statt des 2.400m-Laufes angeordnet werden.

Zum Zeitpunkt der Entsendung ist eine gültige Eignungsüberprüfung erforderlich. Besteht allerdings unbedingter Bedarf an der Entsendung eines Kandidaten kann ein Unterschreiten der vorgeschriebenen Normwerte hinsichtlich der körperlichen Eignung, unter strenger Beurteilung, bezogen auf die konkrete Verwendung, durch den Kommandanten des einsatzverantwortlichen Kommandos genehmigt werden. Das einsatzverantwortliche Kommando hat jedoch in jedem dieser Fälle den unterschrittenen Wert und die Beurteilung hinsichtlich der auszuübenden Funktion unverzüglich an BMLV/PersFü schriftlich zu melden.

Bei mangelnder gesundheitlicher oder psychologischer Eignung sind Ausnahmegenehmigungen selbst bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen nicht möglich.

Im Rahmen des psychologischen Qualitätsmanagements ist eine enge Zusammenarbeit durch KdoLaSK/MilPsych und KdoLaSK/AusLEBa mit dem HPA/Abt Y (Heerespsychologischer Dienst) sicherzustellen. Dies betrifft im Besonderen die laufende Evaluation der durchgeführten Auswahlverfahren, aber auch das enge Zusammenwirken im Falle einer vorzeitigen Repatriierung aus psychologischen Gründen (siehe Teil K, Ziffer 3).

⁶ Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Richtlinien „Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge vor und nach Entsendungen sowie dienstlichen Auslandsaufenthalten; GZ S93809/13-MilMed/2016 vom 16.02.2016, VBl I Nr. 8/2016“ in Form der Eignungsuntersuchung Auslandseinsatz (EignUnt AusLE) bei SanZ O/Inst InternMedSpt&ImpfZ.

Die Anrechenbarkeit psychologischer Eignungsfeststellungen, die im Rahmen der Auswahlverfahren für

- die allgemeine Kadereignung,
- AUTNIC,
- FORMEIN/AbwA bzw. CI-Et,
- Militärstreife,
- MLPV-Personal,
- Militärhundeführer,

positiv absolviert wurden und die Anrechnung des

- Jagdkommandogrundkurses

richten sich nach den jeweiligen erlassmäßigen Grundlagen, insb. den „Durchführungsbestimmungen für psychologische Kadereignungsuntersuchungen zur Feststellung der allgemeinen und speziellen beruflichen Eignung“ in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuellen erlassmäßigen Grundlagen sind auf der Intranet-Seite des PsychD verfügbar.

1. Abkömmlichkeit

Eine aktive militärische Beitragsleistung im Rahmen der internationalen Krisenprävention und des Konfliktmanagements ist ein militärstrategisches Ziel des ÖBH. **Seitens des BMLV wird der Entsendung in das Ausland Priorität gegenüber dem Dienst im Inland zuerkannt.**

Vor Nominierung eines Probanden ist mit diesem die Abkömmlichkeit für den vorgesehenen Termin der Eignungsüberprüfung und des geplanten Entsendezeitraums abzuklären. Ressortangehörige haben dem formierungsverantwortlichen Kommando die Zustimmung des Dienststellenleiters zur verbindlichen Abkömmlichkeit (Entsendezeit und voraussichtliche Dauer) schriftlich beizubringen (Beilage 2).

Die Stellungnahme des Dienststellenleiters hat das Definitivstellungserfordernis für Militärpersonen in der Anlage 1 Z 12.19 BDG 1979 mit der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs abzuwägen.

Ablehnende Stellungnahmen (Beilage 3) sind an das einsatzverantwortliche Kommando vorzulegen.

Das einsatzverantwortliche Kommando trifft für den eigenen Zuständigkeitsbereich eine Entscheidung hinsichtlich der Entsendung in das Ausland.

Negative Stellungnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des einsatzverantwortlichen Kommandos sind durch das einsatzverantwortliche Kommando mit Begründung an BMLV/PersFü zur Entscheidung vorzulegen.

Negative Abkömmlichkeitserklärungen sind über die jeweilige Dienstbehörde/Personalstelle an das einsatzverantwortliche Kommando vorzulegen.

Positive Abkömmlichkeitserklärungen (Zustimmung des Dienststellenleiters) sind nachrichtlich an die jeweilige Dienstbehörde/Personalstelle zu senden.

Eine Entsendung in das Ausland kann wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit höchstens ein Jahr aufgeschoben werden.

2. Eignungsüberprüfung – Abläufe

Das HPA koordiniert die Abwicklung der Eignungsüberprüfung sämtlicher durch das formierungsverantwortliche Kommando, das einsatzverantwortliche Kommando und HPA vorgesehenen und zu untersuchenden Personen.

Die Eignungsüberprüfung des für den Auslandseinsatz bereitgestellten Personals ist beim HPA auszulösen.

HPA führt die Speicherung der Heranziehung zur Eignungsüberprüfung im PS-NT durch und veranlasst bei den jeweiligen Standeskörpern nachfolgende personalrechtliche Maßnahmen:

- Erstellung eines Dienstauftrages durch die jeweilige Dienststelle für Personen im Dienstverhältnis (Anm.: Dienstreise mit Anspruch auf Zuteilungsgebühr gemäß § 22 iVm § 70 RGV 1955);
- Ausstellung eines Marschbefehles für GWD, Personen im AD, ZS, fWÜ-Leistende durch die Einheit;

- Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes, gediente Frauen sowie Personen, für welche beabsichtigt ist, einen befristeten Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG abzuschließen, werden durch HPA zur Eignungsüberprüfung geladen.

Im Rahmen der Eignungsüberprüfung werden an alle Probanden Evidenzdatenblätter ausgefolgt.

Ressortangehörige haben Änderungen des Datenbestandes nach Ende der Eignungsüberprüfung beim zuständigen Standeskörper mittels Personalmeldung (inkl. Beweisunterlagen) vorzulegen.

Änderungen des Datenbestandes im PS-NT von Personen im Miliz- oder Reservestand, bzw. von gedienten Frauen werden durch HPA nur nach Vorlage von Beweisunterlagen durchgeführt.

- a) **Zusätzliche Überprüfungen/Eignungsuntersuchung – Auslandseinsatz**
Periodische EignUnt-AusLE von Personen mit einer gültigen freiwilligen Meldung für anlassbezogene Zusatzentsendungen/temporäre Entsendungen (Angehörige kurzfristig zu entsendender Elementen wie z.B. KUT, RACT, AFDRU, UNDAC, sowie Erkundungsteams und Einzelpersonen) sind durch das zuständige aufstellungsverantwortliche Kommando beim HPA auszulösen.
Für den Fall, dass sich bei Spezialfunktionen durch einen Personalengpass die Notwendigkeit einer anlassbezogenen Zusatzentsendung ergibt, kann nach Genehmigung durch das einsatzverantwortliche Kommando die übliche Dauer der Eignungsüberprüfung bis auf einen Tag verkürzt werden.
- b) **Ansprüche geladener Personen nach HGG 2001**
Geladene Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, haben gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 HGG 2001 Anspruch auf Fahrtkostenvergütung. Weiters gebührt diesen Personen nach dem 3. Hauptstück HGG 2001 unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung sowie der Ersatz notwendiger Aufwendungen, die ihnen durch die Vorlage zwingend erforderlicher Beweismittel entstanden sind.
- c) **Ansprüche geladener Personen nach HEG**
Geladene Personen, die eine Gesundheitsschädigung auf dem Weg zu oder von einer Eignungsüberprüfung zum Zwecke der Personalauswahl (Wegunfall) erleiden, haben gemäß § 1 Abs. 3 Z 15 HEG die sich aus diesem Gesetz ergebenden versorgungsrechtlichen Ansprüche, sofern die Gesundheitsschädigung nicht auf grob fahrlässiges Verhalten der geladenen Person zurückzuführen ist.
- d) **Gültigkeit der Eignungsüberprüfung**
Die Gültigkeit der körperlichen Eignungsüberprüfung wird in Analogie zur EignUnt-AusLE – sofern keine missionsspezifischen Einschränkungen vorgesehen sind – mit 24 Monaten festgelegt. Entsprechend der Gültigkeitsdauer der LPrAKond wird die Anrechnung der beim Standeskörper durchgeführten LPrAKond für FORMEIN auf ein Jahr beschränkt.
Die spezielle psychologische Kadereignungsuntersuchung (PsychKE-S) für KIOP-FORMEIN gemäß Erlass vom 23.08.2011, GZ S93141/6-PersFü/2011, wird für Kadereignungsuntersuchung (Volluntersuchung) erforderlich^{7,8}.
Um allerdings den psychischen Status des Freiwilligen zu aktualisieren, ist ein psychologisches Screening (Kurzuntersuchung) frühestens zwölf Monate nach der Volltestung durchzuführen. Dieses Screening hat wiederum eine Gültigkeit von zwölf Monaten. Liegt die letzte Untersuchung mehr als zwölf Monate zurück, ist vor Entsendung jedenfalls eine neuerliche Untersuchung zu absolvieren.

D. PERSONALEINTEILUNG

Die grundsätzliche Dauer des Auslandseinsatzes wird mit sechs Monaten festgelegt. Bei Eignung und Bedarf ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate möglich. Ausgenommen davon sind Sonderverwendungen und missionsspezifische Vorgaben (z.B. Beobachter; Kommandantenarbeitsplätze; Stabsfunktionen in Hauptquartieren; Spezialkräfte insbesondere auf den Gebieten der Technik, des militärischen Gesundheitswesens,

des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen), die in der Regel mindestens ein Jahr zu besetzen sind.

Aus militärpsychologischer Perspektive sollen Auslandseinsätze mit einer durchgehenden Dauer von über einem Jahr zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit bzw. zur Hintanhaltung eventueller Spätfolgen des in den AusIE entsendeten Personals grundsätzlich vermieden werden.

Bei einer durchgehenden Dauer des Auslandseinsatzes von über zwei Jahren hat das einsatzverantwortliche Kommando in jedem dieser Fälle unverzüglich eine begründete Meldung an BMLV/PersFü vorzulegen.

Wehrpflichtige und Personen im Ausbildungsdienst (PiAD) können grundsätzlich erst nach erfolgreich abgeschlossener Basisausbildung 3 (BA3) in den Auslandseinsatz entsendet werden. Bei Nichterfüllung o.a. Grundsatzes sind Wehrpflichtige und Personen im Ausbildungsdienst durch das einsatzverantwortliche Kommando vor Beginn der jeweiligen Einsatzvorbereitung einer einsatzraumspezifischen Infanterieausbildung/Grundfähigkeit Jägergruppe zuzuführen, welche mit einer Zielüberprüfung abzuschließen ist.

Bei einer geplanten Entsendung von Spezialkräften (z.B. eines Arztes) können bei dringendem Bedarf die Ausbildungsziele der einsatzraumspezifischen Infanterieausbildung/Grundfähigkeit Jägergruppe durch das einsatzverantwortliche Kommando an den verfügbaren Zeitrahmen angepasst werden.

Eine neuerliche Entsendung kann bei positiver Leistungsbeurteilung (Note 1 oder 3) und aufrechter freiwilliger Meldung

- bei einem Auslandseinsatz unter einem Jahr nach einer Wartefrist von sechs Monaten,
 - ansonsten nach einem Jahr
- erfolgen.

Eine Verkürzung der Wartefrist ist bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen durch das einsatzverantwortliche Kommando zu entscheiden und an BMLV/PersFü zu melden.

1. Personengruppenbezogene Personalauswahlkriterien

Für bestimmte hervorgehobene Funktionen im Auslandseinsatz bzw. bei Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland gelten grundsätzlich nachfolgende Anforderungsprofile⁹:

- a) Offiziere
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010¹⁰ und den Erfordernissen im Einsatz,
 - abgeschlossene Ausbildung für und bereits erfolgte Verwendung in der vorgesehenen Funktion bzw. vergleichbaren Funktion im Inland,
 - zivile Lenkberechtigung Klasse B, Heereslenkberechtigung Fahrzeugunterklasse (FzgUKI) B2,
 - Absolvierung des Offizierskurses für friedensunterstützende Operationen (OC/PSO) vor einem Ersteinsatz ;
- b) Stabsoffiziere für die Verwendung mindestens als „Senior Staff Officer“ in einem multinationalen Hauptquartier (auch Hauptquartier einer Beobachtermission), Bataillonskommandant (BKdt) oder -stellvertreter
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,;
 - Absolvierung des Stabslehrganges 1 (StbLG1) oder abgeschlossene Grundausbildung H1/M BO 1 der jeweiligen Fachrichtung unter Berücksichtigung der internationalen arbeitsplatzspezifischen Erfordernisse;
 - für BKdt:
 - + Truppenkommandantenkurs oder Führungslehrgang 2 (FüLG2) oder FH Masterstudiengang Militärische Führung (FH MaStg MilFü),
 - + Stellungnahme durch unmittelbare Vorgesetzte in Hinblick auf Eignung zur Menschenführung;
 - für Ärzte:
 - + Grundausbildungslehrgang für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes,
 - + zivile Lenkberechtigung Klasse B, Heereslenkberechtigung FzgUKI B2,
 - + Absolvierung des Offizierskurses für friedensunterstützende Operationen (OC/PSO).
 - Für NCC oder SNR ist gemäß Erlass S IV/EVb – Weisung durch das Einsatzverantwortliche Kommando ein Antrag an die zuständige Fachabteilung zu stellen.

⁹ GZ S93304/2-SIV/2017 idgF
¹⁰ Durchführungsbestimmungen für die Sprachausbildung 2010

- c) Beobachter für FEO
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz
 - Offiziere:
 - + Dienstgrad: Hauptmann, Major,
 - + Absolvierung der Gesamtausbildung für Einheitskommandanten (FüLG1),
 - + mindestens einmalig erfolgter, positiv beurteilter Einsatz in einer friedensunterstützenden Operation in Offiziersfunktion;
 - Unteroffiziere:
 - + für spezifische Verwendungen im Rahmen einer Beobachterorganisation bei festgestellter besonderer Eignung (im Einzelfall festzulegen, Spezialisten),
 - zivile Lenkberechtigung Klasse B, Heereslenkberechtigung FzgUK1 B2,
 - Absolvierung des Militärbeobachterkurses für friedensunterstützende Operationen (MOC/PSO).
- d) Unteroffiziere, Chargen
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - abgeschlossene Ausbildung für und bereits erfolgte Verwendung in der vorgesehenen Funktion bzw. vergleichbaren Funktion im Inland,
 - Absolvierung des Basiskurses für friedensunterstützende Operationen (BC/PSO) bewirkt Bevorzugung bei der Auswahl für eine Entsendung.
- e) Versorgungspersonal
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - abgeschlossene Ausbildung für und bereits erfolgte Verwendung in der vorgesehenen Funktion bzw. vergleichbaren Funktion im Inland,
 - Absolvierung des Logistikkoffizierskurses für friedensunterstützende Operationen (LOGOC/PSO) bzw. des Logistikunteroffizierskurses für friedensunterstützende Operationen (LOGNCOC/PSO),
 - + für Offiziere: zusätzlich Absolvierung des Offizierskurses für friedensunterstützende Operationen (OC/PSO).
- f) Militärpolizeipersonal
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - Unteroffizier; bei Chargen: Mindestdienstgrad Korporal,
 - zivile Lenkberechtigung Klasse B, Heereslenkberechtigung FzgUK1 B2
 - Absolvierung des Militärpolizeikurses für friedensunterstützende Operationen (MPC/PSO).
- g) Ärzte und Sanitätspersonal
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und abgeschlossener Notarztausbildung und bereits erfolgte Verwendung in dieser Funktion,
 - absolvierte Ausbildung zum Notfallsanitäter oder diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - absolvierte Ausbildung zum Heereskraftfahrer (mindestens Heereslenkberechtigung FzgUK1 B2) und Rettungssanitäter,
 - absolvierte Ausbildung zum Rettungssanitäter.
- h) Psychologen
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - absolvierte Ausbildung zum Heereskraftfahrer (mindestens Heereslenkberechtigung FzgUK1 B2).
 - Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung als Klinischer Psychologe und als Gesundheitspsychologe gemäß Psychologengesetz 2013,
 - Ausbildung bzw. Kenntnisse in den Bereichen Notfallpsychologie und Arbeitspsychologie,
 - praktische Erfahrung in der klinischen-psychologischen Beratung und/oder Behandlung.
- i) Personal für die Internationale Katastrophenhilfeeinheit (Austrian Forces Disaster Relief Unit, AFDRU)
 - Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,

- abgeschlossene Ausbildung in der vorgesehenen Funktion gemäß Funktionsprofil der Katastrophenhilfeeinheit,
 - Basiskurs für AFDRU-Einsätze (BC/AFDRU),
 - für Spezialisten: zusätzlich einschlägige internationale Kurse.
- j) Spezialisten für UNDAC
(United Nations Disaster Assessment and Coordination)
- Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - UN-INSARAG/MCDA ERA Kurs, UN Basiskurs für Zivil-Militärische Zusammenarbeit Katastrophenhilfe, UN Stabskurs für Zivil-Militärische Zusammenarbeit Katastrophenhilfe,
 - UNDAC-Kurs der Vereinten Nationen.
- k) Spezialisten für „Disarmament und Verification“
(Entminen, Chemiewaffeninspektion)
- Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - militärische und/oder zivile Fachausbildung (ziviles einschlägiges Studium), dem in Frage kommenden Fachgebiet entsprechend,
 - je nach vorgesehener Verwendung: absolvierter Kurs für Chemiewaffeninspektoren und/oder Kampfmittelbeseitigungskurs (nach Einführung),
 - Sondereinweisung durch Fachdienststellen je nach Anlassfall.
- l) Beobachter bei Übungen
im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden und anderen Übungen im Ausland,
- Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - Absolvierung eines einschlägigen Kurses für friedensunterstützende Operationen, Katastrophenhilfe- oder Spezialistenkurses je nach Anforderung der Beobachter- bzw. Auswerteaufgaben,
 - Sondereinweisung durch Fachdienststellen je nach Anlassfall.
- m) Stabsoffiziere in Verwendungen bei Übungen
im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden und anderen Übungen im Ausland,
- Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - Absolvierung des StbLG1 oder abgeschlossene Grundausbildung H1/M BO 1 der jeweiligen Fachrichtung,
 - Sondereinweisung durch Fachdienststellen je nach Anlassfall
- n) Rechtsberater
- Leistungsstufe der Sprache gemäß DBSpraA 2010 und den Erfordernissen im Einsatz,
 - Absolvierung des Rechtsberaterlehrganges Teil I - III,
 - Absolvierung des Stabslehrganges 1 (StbLG1) oder abgeschlossener Intendanzlehrgang (IntLG),
 - zivile Lenkberechtigung Klasse B, Heereslenkberechtigung FzgUK1 B2.

Bei Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung ist nach Beförderung zum Leutnant mindestens eine einsatzähnliche Übung in der Beordnung/Zielarbeitsplatz (Frauen) als Zugskommandant oder gleichgestellten Funktion zu absolvieren. Entspricht die vorgesehene Auslandsverwendung dem Laufbahnbild (Zugskommandant oder gleichgestellte Funktion) nicht, bedarf es einer Weiterbildung in Form eines konkreten Ausbildungsganges. Dieser ist im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung zu absolvieren. Die diesbezüglichen Maßnahmen sowie die Auswertung (Ausbildungsergebnis) sind von den fvKden zu veranlassen.

Ärzte, welche ihren Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst leisten, können nach Abgabe einer freiwilligen Meldung, bei Vorliegen der abgeschlossenen Ausbildung zum Feldarzt (Ausnahmegenehmigungen bzw. Ersatzfeststellungen durch Ltr MilMed) und der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes Auslandseinsätze absolvieren.

Als Voraussetzung für die Einteilung als Feldpostmeister gelten ein abgeleiteter GWD, die Ausbildung zum Postamtsleiter und Englischkenntnisse Leistungsstufe 2 gemäß DBSpraA 2010, gemäß GER B1, sowie Heereslenkberechtigung FzgUK1 B2.

Die Einteilung als Militärpfarrer erfolgt auf Vorschlag des Militärgeneralvikariats bzw. der evangelischen Militärsuperintendentur. Herangezogen werden können nur Militärseelsorger oder Anwärter für diese Verwendung, mit abgeschlossener theologischer Ausbildung und der Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge, Englischkenntnisse Leistungsstufe 2 gemäß DBSpraA 2010, gemäß GER B1 und zivile Lenkberechtigung Klasse B.

Mit Zustimmung des Militärgeneralvikariats bzw. der evangelischen Militärsuperintendentur kann auch ein ausgebildeter Pastoralassistent entsendet werden.

Die Einteilung als Kontingentspsychologe bzw. als in den Auslandseinsatz entsendeter Psychologe erfolgt auf Grund eines rechtzeitig durch KdoLaSK/MilPsych eingebrachten Vorschlages durch BMLV/PersFü/Ref VII (Psychologischer Dienst).

International vergleichbare Ausbildungskurse können durch das formierungsverantwortliche Kommando angerechnet werden.

Für Soldaten in internationalen Verwendungen sind die erforderlichen Security Clearances entsprechend dem Anforderungsprofil der jeweiligen internationalen Verwendung auszustellen und über das einsatzverantwortliche Kommando weiterzuleiten.

2. Betreuung der Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes

Auf Grund der Bedeutung von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes für Auslandseinsätze des ÖBH sowie für eine wehrpolitische Integration der militärstrategischen Ziele des ÖBH in der Gesellschaft darf der Kontakt der Wehrpflichtigen des Miliz- bzw. Reservestandes zum und das Vertrauen in das ÖBH nicht abreißen. Hierzu ist eine koordinierte Steuerung vor allem hinsichtlich der Wehrpflichtigen, die keine Beorderung haben und die sich für einen Auslandseinsatz gemeldet haben, unbedingt erforderlich.

a) Betreuungsaufgaben des HPA

HPA übernimmt im Rahmen der personellen Aufbringungsverantwortung für den Auslandseinsatz für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die für einen Auslandseinsatz vorgesehen sind und in der Einsatzorganisation des ÖBH nicht beordert sind, eine wesentliche Verwaltungs- und Steuerungsfunktion bei der Personalaufbringung.

FORMEIN-Angehörige aus dem Milizstand oder dem Reservestand sind durch HPA evident zu halten. Die Verwaltung dieser Wehrpflichtigen erfolgt im EDV-System PS-NT durch HPA auf Grund der freiwilligen Meldung zum Auslandseinsatz.

- Jegliche militärische Ausbildung hat sich an den auslandsorientierten Aufgaben zu orientieren. Ein entsprechender Ausbildungszweck für diese Fälle ist in den fWÜ-Durchführungsbestimmungen vorgesehen.

b) Zuweisung zu Ausbildungsmaßnahmen

Auf Grund von Personalengpässen bei Mangelfunktionen für Auslandseinsätze des ÖBH erfolgt durch HPA eine vorausschauende Personalplanung von Wehrpflichtigen des Milizstandes ohne Beorderung sowie Wehrpflichtigen des Reservestandes.

Für alle FORMEIN-Freiwilligen ist die Möglichkeit einer notwendigen Weiterbildung im Einzelfall durch den Ausbildungszweck „Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben“ durch Einberufung zur Präsenzdienststart fWÜ gegeben.

3. Personalaufbringung – Aufstellungsabschnitte

Die Ablauforganisation zur konkreten Personaleinteilung stellt sich wie folgt dar:

Im ersten Aufstellungsabschnitt befüllt das formierungsverantwortliche Kommando den AusIPEP mit Freiwilligen aus deren Präsenzstand bzw. mit den zu deren Personalreserve beordneten Soldaten des Milizstandes bis zu einem vom Einsatzverantwortlichen Kommando festgesetzten Termin (Zeitfenster ca. vier – sechs Wochen). Für die Betroffenen werden dadurch bei HPA die entsprechenden Ermittlungsverfahren ausgelöst.

Mit Schließen des Zeitfensters für die Befüllung durch das formierungsverantwortliche Kommando beginnt der zweite Aufstellungsabschnitt und die (personelle) Aufstellungsverantwortung geht auf HPA über. HPA füllt die Fehlstellen im AusIPEP und hat dabei Zugriff auf das gesamte Kontingent an

Freiwilligen. Um eine Besetzung des AusIPEP sicherzustellen sind Mehrfachbesetzungen anzustreben. HPA löst für diese Freiwilligen die erforderlichen Ermittlungsverfahren aus.

Im dritten Aufstellungsabschnitt wird durch das einsatzverantwortliche Kommando für jeden Arbeitsplatz ein Kandidat designiert.

Im vierten Aufstellungsabschnitt wird durch das einsatzverantwortliche Kommando der AusIPEP in den AusLEOrgPlan übergeführt. Dies löst die Dienstzuteilungen der Soldaten im DV zum einsatzverantwortlichen Kommando aus bzw. erfolgt die Einberufung der AusLEPD sowie die Dienstzuteilung der Vertragsbediensteten mit Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG zum einsatzverantwortlichen Kommando durch HPA. Durch das einsatzverantwortliche Kommando ist die Abkömmlichkeit von Ressortangehörigen zu dokumentieren.

Das Ergebnis der konkreten Personalauswahl ist durch das einsatzverantwortliche Kommando der oberen Führung im Rahmen einer Koordinierungsbesprechung zusammen mit den av/fvKden und HPA festzulegen.

Nach getroffener konkreter Personalauswahl erfolgt durch HPA eine schriftliche Verständigung der Kandidaten, die trotz positiver Eignungsprüfung zum angestrebten Termin nicht zum Auslandseinsatz herangezogen werden.

Für AFDRU-Einsätze sind die in den „Durchführungsbestimmungen AFDRU“ festgelegten Abläufe anzuwenden.

4. Einteilungsänderungen

Einteilungsänderungen im Auslandseinsatz, die besoldungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sind durch das einsatzverantwortliche Kommando (zur Ablaufregelung siehe Teil J, Ziffer 2, lit. a) zu genehmigen.

Durch Einteilungsänderungen im Auslandseinsatz wird die von der Zentralstelle für die Erfüllung der Einsatzaufgaben vorgesehene und verfügte Arbeitsplatzzusammenstellung geändert. Soweit sich dadurch auch besoldungsrechtliche Konsequenzen ergeben (z.B. Bildung eines neuen Zuges durch Herausnahme von Elementen anderer Züge und Festlegung eines neuen ZgKdt, HZgKdt) kann dem BMLV daraus ein Schaden entstehen. Daher kann eigenmächtiges Handeln des Kdt vor Ort – neben der disziplinarischen Verantwortung – ein Organhaftungsverfahren nach sich ziehen.

Das einsatzverantwortliche Kommando hat den Kommandanten der entsendeten Einheit (und auch alle anderen entsendeten Personen) nachweislich über diese Bestimmungen (Einhaltung der Meldepflicht an die nationalen Vorgesetzten bei Einteilungsänderung – insbesondere wenn Anordnungen von internationalen Vorgesetzten erfolgen) zu belehren. Eine Verwendungsänderung darf nur nach nationaler Genehmigung (ausgenommen bei Gefahr im Verzug, Reputationsverlust – aber nur für einen kurzen Zeitraum solange die Gefahr tatsächlich aufrecht ist und unter unmittelbarer „Nachmeldung“!) erfolgen.

5. Verlängerungen

Ansuchen auf Verlängerung der Entsendung sind vom Kommando/Auslandseinheit gesammelt unter Beischluss der letzten Leistungsbeurteilung (siehe Teil J, Ziffer 8) an das einsatzverantwortliche Kommando vorzulegen.

E. BEKANNTGABE VON FUNKTIONEN

Das einsatzverantwortliche Kommando hat grundsätzlich zwölf Monate vor Wechsel des Bataillonskommandanten oder diesem gleichgestellten Kommandanten bzw. einer Funktion in einem internationalen Hauptquartier, die der eines Abteilungsleiters entspricht, einen entsprechenden Bekanntgabebetext über BMLV/PersFü an BMLV/PersB vorzulegen.

BMLV/PersB führt bei Abweichung betreffend des Bekanntgabebetextes Rücksprache mit BMLV/PersFü und verlautbart diesen.

Bei Funktionen im Auslandseinsatz, welche der Personengruppe Generalstabsoffizier zugeordnet sind, ist ein entsprechender Bekanntgabebetext von KdoLaSK grundsätzlich zwölf Monate vor dem Wechsel über BMLV/GStbAbt an BMLV/PersB vorzulegen.

F. AUSWAHLKOMMISSION

Seitens BMLV/S I wird eine Auswahlkommission zur kommissionellen Sitzung für die Personalauswahl der bekanntgegebenen Funktionen einberufen.

Die Tätigkeit der Kommission ist in der diesbezüglichen Geschäftsordnung geregelt.

BMLV/PersB informiert alle Bewerber über das Ergebnis der Kommissionssitzung. BMLV/PersC veranlasst die Bestellung zeitgerecht.

Für den designierten Kommandanten hat das einsatzverantwortliche Kommando gegebenenfalls zusätzliche einsatzraumspezifische Schulungsmaßnahmen einzuleiten.

Bei Ersteinsätzen kann wegen der Dringlichkeit der Kommandant der zu entsendenden Einheit durch die Personalauswahlkommission ohne Bekanntgabeverfahren bestimmt werden.

Für Funktionen, welche dem Generalstabdienst zugeordnet sind, werden die Bewerbungen durch BMLV/GStbAbt aufbereitet und dem ChGStb zur Entscheidung vorgelegt.

BMLV/GStbAbt informiert alle Bewerber und zuständigen Dienststellen über das Ergebnis der Entscheidung ChGStb

G. BESTELLUNG VON KOMMANDANTEN

Die Bestellung des Vorgesetzten der entsendeten Einheit (VdeE), des Bataillonskommandanten, diesem gleichgestellten Kommandanten sowie aller höhergestellten Kommandanten erfolgt durch den Bundesminister für Landesverteidigung.

Einheitskommandanten, diesen Gleichgestellten sowie Kommandanten von Teileinheiten und diesen Gleichgestellten werden vom zuständigen Bataillonskommandanten oder diesem gleichgestellten Kommandanten bestellt.

Das einsatzverantwortliche Kommando hat vier Wochen vor Wirksamwerden die Bestellung des Vorgesetzten der entsendeten Einheit/Bataillonskommandanten bei BMLV/PersC zu beantragen. BMLV/PersC prüft in Rücksprache mit BMLV/PersFü die Sachlage und bestellt über den Bundesminister für Landesverteidigung den Vorgesetzten der entsendeten Einheit/Bataillonskommandanten.

Das einsatzverantwortliche Kommando hat im Anschluss daran die entsprechende administrative Erledigung der Dekretausführung durchzuführen.

Wird ein Kontingent nicht zu einer Einheit zusammengefasst, hat das einsatzverantwortliche Kommando einen nationalen Vertreter (Senior National Representative – SNR) festzulegen.

BMLV/PersC prüft bei Generalstabsoffizieren in Rücksprache mit BMLV/GStbAbt die Sachlage und bestellt über den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung den Vorgesetzten der entsendeten Einheit/Bataillonskommandanten.

H. BESOLDUNG

1. Einleitung

Alle Geldleistungen, die auf Grund des AZHG und des AusLEG 2001 gebühren, werden über PM-SAP auf Grund der in PS-NT gespeicherten Daten automatisiert durch das HPA angewiesen. Darunter sind für Auslandseinsatzpräsenzdiener der Grundbetrag sowie die Auslandseinsatzzulage (sowie auch alle Ansprüche, welche sich aus dem HGG 2001 ergeben) und für Bedienstete die Auslandszulage zu verstehen. Die Auslandseinsatzzulage gemäß AusLEG 2001 für AusLEPD gebührt unter Anwendung des AZHG und entspricht daher der Auslandszulage nach AZHG für Bedienstete. Im folgenden Text wird einheitlich die Bezeichnung Auslandszulage verwendet. Die automatisierte Besoldung knüpft an dem jeweiligen Arbeitsplatz im AE-OrgPlan an.

Dabei erfolgt die Hauptabrechnung für AusLEPD (betrifft Grundbetrag) jeweils am 15. des Monats. Die Auslandszulage wird für beide Personengruppen monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Eine Übersicht ist aus Beilage 4 dieses Erlasses ersichtlich.

2. **Bestandteile der Auslandszulage**

Die Auslandszulage besteht aus einem Sockelbetrag und für jeden Einsatz gesondert festzusetzenden Zuschlägen. Bei den Zuschlägen wird zwischen einsatzraumspezifischen (gilt für alle in einen Einsatzraum Entsendete gleichermaßen) und personenspezifischen (tätigkeitsbezogen) unterschieden. Aus Gründen der vereinfachten Berechnung werden der Sockelbetrag, sowie die Zuschläge (mit Ausnahme des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages) in Werteinheiten (WE) angegeben.

Die Höhe einer WE beträgt 4,4% des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956

Die Systematik der Auslandsbesoldung stellt sich wie folgt dar:

- Während einer Entsendung gemäß § 1 KSE-BVG beziehen Berufsmilitärpersonen, Militärpersonen auf Zeit sowie Militär-VB ihre Inlandsbesoldung gemäß der Wertigkeit des Inlandsarbeitsplatzes weiter. Für Auslandseinsatzpräsenzdiener wird gemäß § 4 Abs. 3 AusIEG 2001 durch Verordnung ein Grundbetrag festgesetzt, welcher sich nach dem im Inland zu führenden wehrrechtlichen Dienstgrad richtet. Für Personen, mit denen gemäß § 15 AZHG ein befristeter Dienstvertrag für die Dauer der Entsendung abgeschlossen wurde, wird durch das AZHG ein Anspruch auf ein Monatsentgelt bestimmt.
- Zusätzlich gebührt allen oben angeführten Personengruppen eine Auslandszulage nach dem AZHG. Dabei sieht das Gesetz keine einheitliche Höhe der Auslandszulage vor, sondern nimmt mit der Zuordnung der AE-Arbeitsplätze in eine der vier Zulagengruppen und der davon abhängigen Höhe des Sockelbetrages in WE gemäß § 3 AZHG eine Bewertung der arbeitsplatzspezifischen Tätigkeiten nach Verwendungsgruppen im Auslandseinsatz vor.

An Zuschlägen werden unterschieden:

- Zonenzuschlag auf Grund der geographischen Lage des Ortes, an dem der Einsatz oder die Übung oder die Ausbildungsmaßnahme stattfindet gemäß § 5 AZHG (einsatzraumbezogen),
- Klimazuschlag (nur bei Einsätzen) auf Grund außergewöhnlicher klimatischer oder besonderer Umweltverhältnisse, soweit diese nicht bereits mit dem Zonenzuschlag abgedeckt werden gemäß § 6 AZHG (einsatzraumbezogen),
- Einsatzzuschlag (nur bei Einsätzen) auf Grund der besonderen Umstände im Einsatzraum gemäß § 7 AZHG (einsatzraumbezogen).

Auf Basis der seitens GSTb laufenden Evaluierungen des Lagebildes in den Einsatzräumen, kann sich die Höhe des Einsatzzuschlages für denselben Einsatzraum monatlich ändern.

- Ersteinsatzzuschlag (nur bei Einsätzen) auf Grund der besonderen Erschwernisse, die sich während der Anlaufphase eines Auslandseinsatzes ergeben, gemäß § 8 AZHG (einsatzraumbezogen). Hierzu ist klarzustellen, dass unter Ersteinsatz iSd AZHG jedenfalls nicht die erstmalige Übernahme eines bereits bestehenden Einsatzes durch ein österreichisches Kontingent verstanden werden kann, sondern lediglich jene Ersteinsätze, die „von null beginnend“ von den Entsendeten zusätzlich zu den eigentlichen Einsatzaufgaben ebenso wesentliche Anstrengungen zur Schaffung von Infrastruktur erfordern und daher im Gegensatz zu bereits bestehenden AusIE in dieser Phase zu erschwerten Lebensbedingungen für die Entsendeten führen, der Ersteinsatzzuschlag kann entsendeten geschlossenen Einheiten und Einzelpersonen zuerkannt werden.
- Funktionszuschlag (bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen) bei dauernder Ausübung bestimmter Funktionen gemäß § 9 AZHG (tätigkeitsbezogen).

Für die Beurteilung der Zuerkennung eines Funktionszuschlages für eine im Zusammenhang mit einem OrgEt genannten Funktion (z.B. Zugs-, Kompaniekommandant, Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes) ist grundsätzlich das Mengen- und Organisationsgerüst der für Auslandseinsätze eingenommenen typischen österreichischen Heeresgliederung heranzuziehen.

Unter der in § 9 Abs. 3 Z 2 AZHG genannten Funktion eines Fachexperten sind jene Funktionen zu verstehen, die in Analogie zu Z 1.12 der Anlage 1 des BDG 1979, den Nachweis des Erwerbes eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetzes 2002 oder den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienlehrganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges voraussetzen. In der Regel sind daher Funktionen wie Ärzte, Chemiker, Psychologen, Rechtsberater, Seelsorger, Veterinäre, darüber hinaus sonstige im Expertenpool des ÖBH aufgenommene Absolventen eines Studiums umfasst. Ebenso können bei facheinschlägiger Verwendung etwa Absolventen des FH-MaStg/MilFü an der LVak als Fachexperten iSd. AZHG verwendet werden.

- Gefahrenzuschlag (nur bei Einsätzen) für Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar mit der Beseitigung von besonderen Gefahrenpotentialen oder der Überwachung dieser Tätigkeiten beauftragt sind gemäß § 10 AZHG (tätigkeitsbezogen); der Gefahrenzuschlag „Spezialaufklärung“ nach Z 5 leg. cit. umfasst jedenfalls alle Angehörigen von NIC- und CI-Elementen sowie alle special operations forces (SOF) und KUT. Wenn die mit dem Gefahrenzuschlag „Spezialaufklärung“ abzugeltenden Gefahren bereits im Inland durch eine pauschalierte Nebengebühr abgegolten werden und die anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraums weiter ausgeübt wird, für den eine Auslandszulage gebührt, besteht ausschließlich Anspruch auf die pauschalierte Nebengebühr und es gebührt zusätzlich kein Gefahrenzuschlag „Spezialaufklärung“; der Gefahrenzuschlag „Militärpolizei“ gebührt ausschließlich bei Wahrnehmung einschlägiger MP-Tätigkeit gemäß einschlägiger DVBH (siehe hierzu GZ S91216/5-PersA/2016 und die Regelungen zum Anforderungsprofil im Punkt D/1/f des ggstdl. VBl.).
- Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag (bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen) als Abgeltung für jene Aufwendungen, die den Bediensteten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 AZHG entstehen, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder soweit diese Aufwendungen nicht durch eine Organisation gemäß § 1 Z 1 KSE-BVG oder ein ausländisches Organ getragen werden.
Für den Fall der nicht bestehenden Möglichkeit der Beistellung von Verpflegung (Beistellung durch das ÖBH, durch eine andere Einrichtung im Einsatzraum oder im Rahmen des Aufwendersatzes Verpflegung) oder von Unterkunft im Rahmen von Entsendungen nach KSE-BVG wird im Wege BMLV/PersA der Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag im Einvernehmen mit dem BKA festgesetzt.

3. **Beginn, Ende der Ansprüche**

a) Einsatzvorbereitung

Im Rahmen der in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zu einer Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Abs. 1 lit. a bis c KSE-BVG stehenden Einsatzvorbereitung im Inland gebührt mit Beginn der Einsatzvorbereitung bis 24:00 Uhr des Tages vor der Entsendung in das Einsatzgebiet 50% des Sockelbetrages, ohne Zuschläge.

Findet diese Einsatzvorbereitung im Ausland statt, gebührt für diesen Zeitraum 75% des Sockelbetrages und Zuschläge sowie ein allfälliger Funktionszuschlag in halber Höhe.

b) Einsatz

Bei einer Entsendung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a bis c KSE-BVG gebührt ab 00:00 Uhr des Tages an dem das Bundesgebiet verlassen wird bis 24:00 Uhr des Tages der dauernden Rückkehr in das Bundesgebiet, bzw. bei Heimreise mit dem Privat-PKW mit dem befohlenem Enden der Verwendung im Einsatzraum 100% des Sockelbetrages samt Zuschlägen.

Nach einer Einsatzvorbereitung im Ausland gebührt die Auslandszulage in der genannten Höhe ab 00:00 Uhr des Tages der Entsendung in den Einsatzraum. Bei einer dem Einsatz nachfolgenden Einsatznachbereitung im Ausland gebührt die Auslandszulage in der genannten Höhe bis 24:00 Uhr des Tages des befohlenen Endens der Verwendung im Einsatzraum.

(1) Zusatzentsendungen:

Bei Zusatzentsendungen gebühren der Sockelbetrag und Zuschläge. Ein Funktionszuschlag kommt nicht in Betracht, da für diesen Personenkreis keine Funktionen i.S.d. § 9 AZHG im Auslandseinsatz vorgesehen sind.

(2) Temporäre Entsendungen:

Demgegenüber wird mit temporären Entsendungen eine Verstärkung zur einsatzspezifischen Aufgabenerfüllung des AE-Kontingentes durchgeführt. Daher kann bei temporären Entsendungen neben dem Sockelbetrag samt Zuschlägen ein allfälliger Funktionszuschlag in Betracht kommen.

c) Einsatznachbereitung

Im Rahmen der in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zu einer Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Abs. 1 lit. a bis c KSE-BVG-Fällen stehenden Einsatznachbereitung im Inland gebührt 50% des Sockelbetrages, ohne Zuschläge, frühestens ab dem Folgetag der Rückkehr in das Bundesgebiet für die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme.

Findet diese Einsatznachbereitung im Ausland statt, gebühren ab 00:00 Uhr des Folgetages des befohlenen Endens der Verwendung im Einsatzraum bis 24:00 Uhr des letzten Tages vor der

Rückkehr in das Bundesgebiet 75% des Sockelbetrags und Zuschläge sowie ein allfälliger Funktionszuschlag in halber Höhe.

Jedenfalls endet der Anspruch mit Aufhebung der Dienstzuteilung durch das einsatzverantwortliche Kommando, mit Entlassung aus dem AusIEPD oder mit dem Ende des Dienstvertrags nach § 15 AZHG.

d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen

Siehe Teil U.

e) Medizinische Behandlung im Inland

Erleiden in einen Auslandseinsatz entsendete Personen im Einsatzraum einen Unfall, eine Verwundung oder erkranken schwer und werden im Inland behandelt, ist spätestens nach sieben Kalendertagen das Verfahren der Repatriierung aus medizinischen Gründen durchzuführen. Diese Regelung schließt Unfälle, Verwundungen und Erkrankungen während der Hin- und Rückreisen im Zuge des gerechtfertigten Verlassens des Einsatzraumes (z.B. Sonderurlaub) mit ein. Der Anspruch auf Auslandszulage gilt ab dem achten Kalendertag als unterbrochen. Ereignen sich die genannten Vorfälle bei der Rückverlegung im Zuge der ordentlichen oder vorzeitigen Repatriierung endet der Anspruch auf Auslandszulage mit 24:00 Uhr des Tages der dauernden Rückkehr in das Bundesgebiet. Auslandseinsatzpräsenzdienern gebührt weiterhin der Grundbetrag.

Folgerungen für die Entsendung:

(1) Vorübergehende Dienstunfähigkeit bis zu 24 Tage:

Mit Herstellung der Dienstfähigkeit ist der Betreffende grundsätzlich wieder in den Einsatzraum zu entsenden.

(2) Länger dauernde Dienstunfähigkeit:

Liegt die Heilungsdauer über 24 Tage (unter Einberechnung der Zeiten der Dienstunfähigkeit im Einsatzraum), ist bei Auslandseinsatzpräsenzdienern gemäß den Bestimmungen des Wehrgesetzes über die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit aus dem Präsenzdienst vorzugehen.

Bei Angehörigen des ÖBH ist bei einer Heilungsdauer über 24 Tage die Dienstzuteilung aufzuheben.

4. Zuwendungen von dritter Seite

a) Allgemeine Bestimmungen

Erhält der Bedienstete für die Tätigkeit, zu der er gemäß KSE-BVG entsendet wurde, oder in Zusammenhang damit, Zuwendungen von dritter Seite (z.B. EU, VN, NATO), so hat er diese Zuwendungen dem Bund abzuführen.

Davon sind Zuwendungen zur Bestreitung der notwendigen Unterkunft und Verpflegung im Einsatzraum ausgenommen. Solche Aufwendungen sind durch den Betreffenden nachzuweisen und werden nach Prüfung von den abzuführenden Zuwendungen abgezogen.

Die Abführung von Zuwendungen hat durch den Empfänger vor Ort über das österreichische Kontingent monatlich im Nachhinein zu erfolgen. Ist das nicht möglich, ist die Abführung – allenfalls auch nach dem Einsatz – über das HPA abzuwickeln.

Im Rahmen der Besoldungsbelehrung hat das HPA die für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Personen von der Verpflichtung zur Abführung von Zuwendungen in Kenntnis zu setzen.

Zuständig für behördliche Verfahren im Zusammenhang mit Zuwendungen von dritter Seite ist das Heerespersonalamt.

b) Sonderbestimmungen für Zuwendungen durch die VN

Bei VN-Missionen wird für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1 WE pro Monat von allen Empfängern ein Pauschalbetrag in der Höhe von 12,5% einer WE monatlich im Nachhinein von der Auslandszulage abgezogen. Davon sind vor allem Empfänger eines Taggeldes („daily allowance“) und/oder Urlaubsgeldes („leave allowance“) betroffen. Mit der Abführung des Pauschalbetrages gilt die gesetzliche Zahlungspflicht der Betroffenen als erloschen.

Für Zuwendungen der VN, die eine WE pro Monat übersteigen (MSA – mission subsistence allowance), wird für AUT HQ-Personal, welches im Rahmen des Kontingentes entsendet wurde, ein abzuführender Betrag in der Höhe von 20% der gesamten Zuwendung vor allfälligen Abzügen durch die VN festgesetzt.

Das einsatzverantwortliche Kommando stellt für im Einsatzraum befindliche Empfänger solcher

Zuwendungen sicher, dass die laufenden (monatlichen) Zuwendungen der Höhe nach, sowie allfällige Abzüge durch die VN, dokumentiert werden und in der Höhe von 20% der Zuwendung vom Bezugsberechtigten abgeführt werden können.

5. Nebengebühren, Freizeitausgleich, RGV

Die folgenden Bestimmungen sind nur auf Bedienstete des Bundes anzuwenden, weil nur diese Anspruchsberechtigte im Hinblick auf die in Betracht kommenden Nebengebühren sind.

Während der Dauer des Anspruchs auf Auslandzulage im Rahmen einer Entsendung gemäß § 1 lit. a bis d KSE-BVG sowie der Vorbereitung oder Nachbereitung einer Entsendung gemäß § 1 lit. a bis c KSE-BVG sind die

- §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21 GehG,
- die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 Abs. 2 bis 8 BDG 1979,
- die Reisegebührenvorschrift 1955

nicht anzuwenden.

Demgemäß können keine fallweisen Nebengebühren während des Bezuges einer Auslandszulage nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 AZHG anfallen. Fallweise Nebengebühren fallen ausschließlich während des Bezuges einer Auslandszulage nach § 1 Abs. 1 Z 4 AZHG, d.h. bei Entsendungen zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zur militärischen Landesverteidigung gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG an.

Die pauschalierten Nebengebühren (einschließlich der Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan und der damit im Zusammenhang stehenden Aufwandsentschädigung) sind bei Auslandseinsätzen (einschließlich EVb, Einsatz und Einsatznachbereitung), die die Dauer eines Monats übersteigen, mit „Null“ neu zu bemessen. Die Bescheiderlassung hat vor jenem Monatsersten zu erfolgen, an dem erstmals Anspruch auf Auslandszulage besteht. Auslandseinsätze, die die Dauer eines Monats nicht übersteigen, berühren den Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren nicht.

Abweichend hiervon werden bestimmte pauschalierte Nebengebühren – unabhängig von der Dauer des Auslandseinsatzes – weiterbezahlt, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraumes ausgeübt wird, während dessen Auslandszulage bezogen wird. Es sind dies folgende pauschalierte Nebengebühren gemäß Gehaltsgesetz:

- § 18 (Mehrleistungszulage),
- § 19a (Erschwerniszulage),
- § 19b (Gefahrenzulage) und
- § 20 (Aufwandsentschädigung).

Bei Entsendungen zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (§ 1 Z 2 KSE-BVG) bestehen keine Ansprüche nach der RGV 1955. Die Gebührlichkeit von allfälligen Nebengebühren – mit Ausnahme des Ersatzes der besonderen Kosten gemäß § 21 GehG – sowie die Regelung betreffend den Freizeitausgleich werden durch eine Entsendung gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG nicht berührt.

Im Rahmen der Besoldungsbelehrung vor einer Entsendung in das Ausland sind die Bediensteten über die genannten Bestimmungen vom HPA zu informieren.

I. EINSATZVORBEREITUNG

Die Zuführung der ausgewählten Personen zur Einsatzvorbereitung wird durch das einsatzverantwortliche Kommando veranlasst.

- Für Soldaten im Dienstverhältnis haben die zuständigen Dienstbehörden die Dienstzuteilung zum einsatzverantwortlichen Kommando zu verfügen. Diese Dienstzuteilung ist unter Berücksichtigung des durch das einsatzverantwortliche Kommando zu gewährenden Sonderurlaubes befristet auszusprechen.
- Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- oder Reservestandes sowie gediente Frauen werden durch HPA mittels Dienstvertrag nach § 15 Abs. 7 AZHG als Vertragsbedienstete (AusIE-VB) aufgenommen und dem einsatzverantwortlichen Kommando dienstzugeteilt bzw. zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufen.
- Die Standeskörper von GWD, Personen im AD, ZS sowie Zivilbediensteten des Ressorts werden seitens HPA über den Abschluss eines Dienstvertrages gemäß § 15 AZHG Z 7 bzw. die Einberufung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst in Kenntnis gesetzt.

- Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag gemäß § 15 Abs. 3 AZHG sind vom HPA dem einsatzverantwortlichen Kommando dienstzuzuteilen.

Alle weiteren personalrechtlichen und ausbildungsrelevanten Planungsschritte im Rahmen der Einsatzvorbereitung einschließlich der abschließenden einsatz- und einsatzraumspezifischen Verbandsausbildung gemäß Formierungsweisung werden durch das einsatzverantwortliche Kommando koordiniert.

Mit Dienstantritt ist die Feststellung der gesundheitlichen Eignung im Sinne der Richtlinien „Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge vor und nach Entsendungen sowie dienstlichen Auslandsaufenthalten; GZ S93809/13-MilMed/2016 vom 16 Februar 2016, VBl. I Nr. 8/2016“, durchzuführen.

Die psychologische Vorbereitung, Beratung und Betreuung ist in der Einsatzvorbereitung durch KdoLaSK/AusLEBa/Abt Rotation/Ref Psych sicherzustellen.

Bis zur Beendigung der Einsatzvorbereitung kann durch das einsatzverantwortliche Kommando eine Änderung der Besetzung des Pers-SOLL (AE-OrgPlan) in Absprache mit dem bestellten Kommandanten erfolgen.

Vor Entsendung in den Einsatzraum kann der Kommandant des einsatzverantwortlichen Kommandos auf Antrag einen Sonderurlaub bzw. eine Dienstfreistellung in der Dauer von maximal zwei Tagen (Familientage) gewähren. Der Begriff „Tag“ im gegenständlichen Zusammenhang ist als Kalendertag, an dem von den zu entsendenden Personen Dienst zu versehen ist, unabhängig von der jeweilig tatsächlich zu leistenden Stundenanzahl, zu verstehen.

Die ordnungsgemäße Entsendung in den Einsatzraum erfolgt auf Grundlage der Entsendeweisung BMLV/SIV durch Entsendebefehl des einsatzverantwortlichen Kommandos.

Anträge im Zusammenhang mit geltend gemachten familiären und wirtschaftlichen Interessen und Anregungen bei Vorliegen von militärischen Rücksichten (hier auch: Zurückziehung der freiwilligen Meldung während der Einsatzvorbereitung) sind durch das einsatzverantwortliche Kommando in Fällen des AusLEPD unverzüglich an HPA weiterzuleiten. Betreffend die vorzeitige Aufhebung der Dienstzuteilung von Amts wegen entscheidet das einsatzverantwortliche Kommando selbst.

Sonderurlaub nach § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, Dienstfreistellung gemäß § 45 Abs. 4 WG 2001, Pflegefreistellung gemäß § 76 BDG 1979 bzw. § 29f VBG und Krankheit für die Dauer von drei Tagen berühren den Anspruch auf Auslandszulage nicht. Mit dem vierten Tag der Abwesenheit vom Dienst gilt die Einsatzvorbereitung als unterbrochen. Für den Zeitraum der Unterbrechung ist die Auslandszulage einzustellen.

J. EINSATZ

Gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG werden entsendete Personen unter der Leitung des zuständigen Bundesministers tätig. Gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG können anlässlich einer Entsendung die entsendeten Personen zu einer oder mehreren Einheiten zusammengefasst werden. Für solche in das Ausland entsendete Einheiten ist vom zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen.

1. Vorgesetzter der entsendeten Einheit

Der Vorgesetzte der entsendeten Einheit (VdeE) ist berechtigt, den Angehörigen der Einheit im Ausland Weisungen zu erteilen und die ihm zustehende Weisungsbefugnis an andere Mitglieder der Einheit zu übertragen. Inwieweit der Vorgesetzte der entsendeten Einheit bei der Verwendung der Einheit selbst an Weisungen der Organe einer internationalen Organisation bzw. ausländischer Organe gebunden ist und inwieweit solche Organe den Mitgliedern der Einheit unmittelbar Weisungen für ihre Verwendung erteilen dürfen, kann sich auch aus einem nach § 5 KSE-BVG abgeschlossenen Staatsvertrag oder aus einer nach § 4 Abs. 3 KSE-BVG durch die Bundesregierung erteilten Weisung ergeben.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen.

a) Weisungen von ausländischen Organen

Die Angehörigen der Einheit sind grundsätzlich verpflichtet, den Weisungen des Vorgesetzten und hinsichtlich der Verwendung auch den Weisungen der internationalen Organisation im Ausland Folge zu leisten. Widersprechen einander die unmittelbar erteilten Weisungen des in Betracht kommenden internationalen oder ausländischen Organs und die Weisungen eines zuständigen österreichischen Organs, so haben die entsendeten Personen letztere zu befolgen. Sie haben jedoch

das zuständige österreichische Organ unverzüglich von einer widersprechenden Weisung des internationalen oder ausländischen Organs in Kenntnis zu setzen. Das zuständige österreichische Organ hat unverzüglich an das Organ, das die widersprechende Weisung erteilt hat, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs heranzutreten (§ 4 Abs. 7 KSE-BVG).

Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von entsendeten Personen gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht während der Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d KSE-BVG (§ 4 Abs. 4 leg. cit.) im Ausland.

b) Berichtspflicht

Nach Beendigung der Entsendung einer Einheit hat der Vorgesetzte dem zuständigen Bundesminister einen zusammenfassenden Bericht über die Entsendung vorzulegen. Dieser Bericht ist vom zuständigen Bundesminister der Bundesregierung zuzuleiten. Während der Entsendung hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers jederzeit die gewünschten Berichte zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen (§ 6 KSE-BVG). Wird ein Kontingent nicht zu einer Einheit zusammengefasst, gilt die Berichtspflicht auch für den SNR oder HoD und einzeln entsendete Personen.

2. Verwendungsänderungen

Treten im Zuge des Einsatzes Gründe für eine notwendige Verwendungsänderung im Einsatzraum auf, hat der Vorgesetzte der entsendeten Einheit dies beim einsatzverantwortlichen Kommando zwecks Zustimmung und Aktualisierung (Grundsatz der OrgPlan-Wahrheit) zu beantragen. Änderungen der Truppeneinteilung, die sich nicht auf die Besoldung auswirken, sind zu melden.

Ein Arbeitsplatzwechsel während der Entsendung, welcher eine Herabsetzung der Verwendungsbezeichnung bzw. des Dienstgrades bewirken würde, ist grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt auch bei zuerkannten höheren Dienstgraden auf Funktionsdauer. Eine Einteilung auf einen Arbeitsplatz, der eine höhere Verwendungsbezeichnung erfordert, kann nur erfolgen, wenn die Aufgaben ohne Einschränkungen erfüllt werden können.

Verwendungsänderungen von AusE-VB, sind durch das einsatzverantwortliche Kommando an HPA zu melden, da in diesen Fällen u.U. eine Änderung des Dienstvertrages zu veranlassen ist.

a) Ablauf bei besoldungsrelevanten Verwendungsänderungen im Einsatzraum

Durch das vorgesetzte Kommando im Einsatzraum sind besoldungsrelevante Verwendungsänderungen vorab beim einsatzverantwortlichen Kommando zu beantragen.

Besoldungsrelevant sind geplante Einteilungen auf Arbeitsplätzen, welche einer anderen Zulagen-Gruppe zugeordnet sind oder die Zuordnung von Tätigkeiten die eine funktionszuschlagsrelevante Änderung mit sich bringen (z.B. Betrauung mit den Tätigkeiten eines Gruppenkommandanten). Insoweit um eine besoldungsrelevante Funktionsübernahme von Arbeitsplätzen, welche nicht Österreich zugeordnet sind, durch Partnernationen im Einsatzraum ersucht wird, ist durch den VdeE oder durch den NSR auf den Klärungsbedarf mit den inländischen vorgesetzten Dienststellen zu verweisen.

Das einsatzverantwortliche Kommando prüft die Erforderlichkeit der beantragten Verwendungsänderung. Eine Genehmigung kann erst nach Herstellung des Einvernehmens mit BMLV/EVb und BMLV/PersA erfolgen. Einteilungsänderungen werden erst ab Genehmigung durch das einsatzverantwortliche Kommando besoldungswirksam. Allenfalls kann eine rückwirkende Besoldungsanweisung gerechtfertigt erscheinen (Gefahr im Verzug, Reputation).

(1) Insoweit es sich um eine temporäre Einteilungsänderung handelt, ist durch HPA die automatisierte Besoldung bei der betreffenden Person erforderlichenfalls (kein entsprechender freier Arbeitsplatz vorhanden) nachzusteuern. Die Weisung dazu ergeht mittels Einsichtsbemerkung BMLV/PersA auf Grund des durch das einsatzverantwortliche Kommando erstellten bezugnehmenden Aktes.

(2) Insoweit eine dauerhafte Änderung der Arbeitsplatzzusammenstellung des AE-OrgPlans notwendig und gerechtfertigt erscheint, ist spätestens durch BMLV/EVb der Einsichtsverkehr des gegenständlichen Aktes auf BMLV/Org zu erweitern und ein neuer Arbeitsplatz einzurichten. Parallel dazu erfolgt durch HPA ehestmöglich die Nachsteuerung der Besoldung.

Von dieser Ablaufregelung bleibt das Recht des Einzelnen auf eine bescheidmäßige Absprache unbenommen. Diese Anträge sind bei HPA einzubringen oder auf dem Dienstweg an HPA vorzulegen.

3. **Beförderung im Auslandseinsatz**

AusLE-VB, welche während eines Auslandseinsatzes in eine höhere „Dienstgradgruppe“ befördert werden, sind durch das einsatzverantwortliche Kommando dem HPA bekanntzugeben, da in diesen Fällen eine Änderung des Dienstvertrages erforderlich ist.

- a) Führung von Amtstitel bzw. Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen und Berufsoffiziere
 Während der Entsendung können dienstrechtliche Veränderungen im Inland die Berechtigung zur Führung eines höheren Amtstitels bzw. einer Verwendungsbezeichnung – hier einheitlich als Dienstgrad bezeichnet – bewirken. Die Information über die Erlangung der Berechtigung zur Führung eines höheren Dienstgrades ergeht nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMLV 2006 – DVPV BMLV 2006) für diese Personalmaßnahme zuständigen Dienstbehörde/Personalstelle bzw. Dienststelle in Form eines Schreibens über das einsatzverantwortliche Kommando an den Betroffenen.

Die Führung des erlangten Dienstgrades ist nur möglich, wenn dieser der Verwendung im Auslandseinsatz entspricht.

- b) Beförderung von Auslandseinsatzpräsenzdienern

Beförderungen von Chargen und Unteroffizieren erfolgen gemäß den geltenden Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere sowie Chargen – Neufassung 2017, Erlass vom 24. Februar 2017, GZ S93110/3-PersFü/2017, VBl. I Nr. 221/2009 idgF.

Die Beförderung von Offizieren während eines Auslandseinsatzes verfügt bis einschließlich der Ebene Oberstleutnant in allen Verwendungen der Bundesminister für Landesverteidigung. Beförderungen zum Oberst oder zu einem höheren Dienstgrad während eines Auslandseinsatzes erfolgen durch den Bundespräsidenten.

Die Beförderungen von Unteroffizieren während eines Auslandseinsatzes verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung. Die Beförderungen von Chargen während eines Auslandseinsatzes verfügt der Kommandant der in das Ausland entsendeten Einheit. Für Beförderungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kommandanten im Einsatzraum fallen, hat dieser einen Beförderungsantrag an das einsatzverantwortliche Kommando zu stellen. Dieses veranlasst die Weiterleitung an BMLV/PersC.

Für eine positive Erledigung eines Beförderungsantrages müssen die allgemeinen Beförderungserfordernisse sowie die besonderen Beförderungsvoraussetzungen gegeben sein (Ausbildungs- und Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Beförderungsvoraussetzungen sowie die entsprechende Bewertung des jeweiligen Arbeitsplatzes/Auslandseinheit).

Zusätzlich ist die im Auslandseinsatz erbrachte Dienstleistung mit der „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz“ zu beurteilen. Eine Beförderung kann daher erst nach Vorliegen dieser Grundlage (mindestens normale Leistung) beantragt werden. Die in Laufbahnbildern geforderte Teilnahme an Milizübungen ist im Auslandseinsatz keine Bedingung für die Beförderung (ausgenommen für die Beförderung zum Leutnant und zum Wachtmeister).

Als Beförderungsantrag ist daher die gültige Leistungsbeurteilung/AE (Beurteilung aus besonderem Anlass) zu kopieren und Teil C (Endbeurteilung durch Letztbeurteilenden) auszufüllen. Auf der Rückseite ist der Stempel des Verbandes, eine Geschäftszahl und folgender Erledigungsvermerk anzubringen:

Beförderungsantrag zum +++Dienstgrad+++
 +++Datum+++ +++Unterschrift des Kommandanten+++
 Ergeht an KdoLaSK

Die Erledigung erfolgt durch BMLV/PersC über KdoLaSK.

Auf Grund der sechsmonatigen Wartefrist bei Chargen (nach den Beförderungsvoraussetzungen für Chargen und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestand) kann es zu einer Beförderung im Rahmen des Auslandseinsatzes kommen. Zu diesen Beförderungen ist der jeweils zuständige Kommandant im Einsatzraum befugt.

Die Verfügung dieser Beförderungen hat mittels schriftlichen Befehls zu erfolgen. Dem Wehrpflichtigen (WPf) ist grundsätzlich ein Beförderungsdekret (Beförderungstext siehe Beilage 5) auszufolgen.

Durch den Kommandanten im Einsatzraum hat nach einer Beförderung eine Meldung an das einsatzverantwortliche Kommando betreffend Berichtigung der Besoldungsmerkmale zu erfolgen.

4. Verwendungsbezeichnungen und Dienstgrade im Auslandseinsatz

- a) **Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen und Berufsoffiziere**
Militärpersonen, die gemäß § 1 Z 1 KSE-BVG entsendet sind, haben für die Dauer dieser Verwendung im Auslandseinsatz die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen (§ 152 Abs. 7 BDG 1979).
Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel bzw. Verwendungsbezeichnungen geknüpft werden, ist bei den in § 152 Abs. 7 BDG 1979 angeführten Militärpersonen von jenem Amtstitel oder jener Verwendungsbezeichnung auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung im Inland gebührt (§ 152 Abs. 8 BDG 1979).
Auf Berufsoffiziere, die gemäß § 1 Z 1 KSE-BVG entsendet sind, ist § 152 Abs. 7 und 8 BDG 1979 analog anzuwenden (§ 271 Abs. 2 BDG 1979).
Die besoldungsunwirksame Zuordnung von Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen und Berufsoffiziere im Auslandseinsatz hat durch das einsatzverantwortliche Kommando unter Zugrundelegung der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden während einer Entsendung in das Ausland (BGBl. II Nr. 229/2006) schriftlich zu erfolgen. Über eine anlassbezogene Zuordnung der Verwendungsbezeichnung Brigadier entscheidet BMLV/PersB unter Einbindung BMLV/PersFü.
- b) **Ausnahmen bei der Zuordnung von Verwendungsbezeichnungen**
Gemäß § 256 Abs. 4 BDG 1979 haben Beamte, die nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zu einer UO-Funktion herangezogen werden (Bea/UO), den ihnen gemäß § 6 WG 2001 zukommenden militärischen Dienstgrad entsprechend ihrer Verwendungsgruppe als Verwendungsbezeichnung zu führen. Es besteht für Bea/UO keine dem § 152 Abs. 7 BDG 1979 entsprechende Regelung für das Führen einer anderen Verwendungsbezeichnung während ihrer Entsendung in das Ausland.
Vertragsbedienstete, welche nach § 61 Abs. 15 WG 2001 in einer UO-Funktion verwendet werden (VB/UO), haben den in ihrem Dienstvertrag vorgesehenen Dienstgrad zu führen. Es besteht für VB/UO keine dem § 152 Abs. 7 BDG 1979 entsprechende Regelung für das Führen einer anderen Verwendungsbezeichnung im AusE.
- c) **Zuerkennung von Dienstgraden auf Funktionsdauer**
Werden Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, und Soldaten, die aus dem Miliz- oder Reservestand kommen, während des Auslandseinsatzes in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines anderen als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche Dienstgrad temporär zuerkannt werden. Die Höhe der Besoldung wird von dieser Zuerkennung jedoch nicht berührt (§ 3 Abs. 1 AusLEG 2001). Maßstab einer solchen Zuerkennung ist die jeweilige internationale Übung, die nach dem konkreten Einsatzszenario bezogen auf die jeweilige Verwendung zu beurteilen ist.
Die Feststellung der Notwendigkeit sowie die Veranlassung der Zuerkennung erfolgt durch das KdoLaSK auf Antrag des formierungsverantwortlichen Kommandos. Bei Umbesetzungen während des Auslandseinsatzes sind Zuerkennungen durch den Vorgesetzten der in das Ausland entsendeten Einheit mit dem Umbesetzungsvorschlag zu beantragen. Für die Zuerkennung des Dienstgrades Brigadier ist durch das einsatzverantwortliche Kommando eine Entscheidung bei BMLV/PersC unter Einbindung BMLV/PersFü einzuholen.
Die Verleihung (permanente Beförderung nach § 6 Abs. 3 WG 2001) eines höheren wehrrechtlichen Dienstgrades ist nicht in Bescheidform auszusprechen. Sie erfolgt durch Ausfolgung eines Dekrets im Rahmen der militärischen Befehlsgewalt. Infolge eines Größenschlüssels ist daher auch die temporäre Zuerkennung nach § 3 Abs. 1 AusLEG 2001 nicht in Bescheidform zu verfügen.
Die Zuerkennung von Dienstgraden auf Funktionsdauer hat durch das einsatzverantwortliche Kommando (Normtext siehe Beilage 6) schriftlich zu erfolgen. Bei Offizieren ist eine Durchschrift der Zuerkennung des Dienstgrades auf Funktionsdauer an das BMLV/PersC zu übermitteln.

5. Besoldungswirksame Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

Für Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, wird gemäß § 4 Abs. 2 und 3 AusLEG der Grundbetrag durch die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst, BGBl. II Nr. 441/2016 idgF, festgesetzt. Dieser richtet sich nach dem im Inland zu führenden Dienstgrad.

Davon sind nach § 5 Abs. 1 AusLEG Soldaten ausgenommen, die während des Auslandseinsatzes dauernd im erheblichen Ausmaß Dienste leisten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind. Ist dieser Funktion ein Dienstgrad zugeordnet, gebührt dem Soldaten der Grundbetrag des zugeordneten Dienstgrades. Diese Zuordnung wird durch die Verordnung des BMLV über die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatzpräsenzdienst, BGBl. II Nr. 309/2005 idgF vorgenommen.

Damit wird aber ausschließlich die Höhe des Grundbetrages festgelegt und dem Betroffenen kein konkret zu führender Dienstgrad zugeordnet.

Von der Zuordnung ausgenommen sind Soldaten, welche auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung im Inland einen höheren als den der betreffenden Funktion zugeordneten Dienstgrad führen.

Sonstige Bestimmungen:

Feldpostmeister, die den Dienstgradgruppen Chargen und Unteroffiziere angehören, führen im Auslandseinsatz die Verwendungsbezeichnung und das Verwendungsabzeichen „Feldpostmeister“.

6. Änderung des Rechtsverhältnisses

Treten während des Auslandseinsatzes Änderungen im Rechtsverhältnis des einzelnen Soldaten auf (Beginn/Beendigung eines MZ-Dienstverhältnisses), so sind entsprechende militärbehördliche Maßnahmen durch das HPA und dienstbehördliche Maßnahmen durch die zuständige Dienstbehörde/Personalstelle zu verfügen.

Bei Beginn eines MZ-Dienstverhältnisses während des Auslandseinsatzes ist der betroffene Soldat von der Verpflichtung zur Leistung des AusLEPD zu befreien und mit dem, dem Dienstantrittstag vorangehenden Tag aus dem AusLEPD zu entlassen. Durch die für den Soldaten zuständig gewordenen Dienstbehörde ist in einem solchen Fall eine befristete Dienstzuteilung auf Ersuchen des KdoLaSK ab dem Dienstantrittstag unter Berücksichtigung des im AusLEPD erworbenen Rechtes auf Dienstfreistellung sowie des durch das einsatzverantwortliche Kommando zu gewährenden Sonderurlaubes auszusprechen.

Eine Aufnahme in ein MZ-Dienstverhältnis von AusLE-VB ist erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 15 Abs. 7 AZHG möglich.

Bei Beendigung eines MZ-Dienstverhältnisses während eines Auslandseinsatzes ist durch die für den Soldaten im Inland zuständige Dienstbehörde lediglich eine bis zum letzten Tag des Dienstverhältnisses befristete Dienstzuteilung zum einsatzverantwortlichen Kommando zu verfügen. In solchen Fällen hat das einsatzverantwortliche Kommando die Aufnahme in ein Dienstverhältnis nach § 15 Abs. 7 AZHG bzw. die Einberufung zum AusLEPD für den ersten Tag nach Beendigung des MZ-Dienstverhältnisses beim HPA zu beantragen.

7. Sonderurlaub und Dienstfreistellung während eines Auslandseinsatzes

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen eines durchgehend mindestens einen Monat dauernden Einsatzes sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit kann entsendeten Personen Sonderurlaub oder Dienstfreistellung während eines Einsatzes gewährt werden.

Die Regelung des Transportes erfolgt mit dem jeweiligen nationalen Einsatzbefehl des Einsatzverantwortlichen Kommandos.

Grundsätzlich können zweieinhalb Tage pro Monat, höchstens jedoch zwei Wochen (14 Tage) während eines Einsatzes von sechs Monaten durch den Vorgesetzten der entsendeten Einheit gewährt werden. Dabei ist eine geringfügige Überschreitung der effektiven Tage im Einsatzraum, wie z.B. durch Angehörige der ersten Rotation, unbeachtlich. Sams-, Sonn- und Feiertage gelten – im Einsatzraum sowie in Österreich – zu diesem Zweck als Arbeitstage und sind in die Berechnung als solche mit einzubeziehen.

Für den jeweiligen Einsatzraum kann ein Ab- und/oder Anreisetag gewährt werden.

Für die Dauer des Sonderurlaubes und der Dienstfreistellung bleibt der Anspruch auf Auslandszulage auch bei Verlassen des Einsatzraumes (somit auch bei Aufenthalt im Bundesgebiet) grundsätzlich erhalten. Eine anschließende Erkrankung mit der Folge der Nichtrückkehr in den Einsatzraum führt unmittelbar zur Einstellung der Auslandszulage bis zur Rückkehr in den Einsatzraum. Für sonstige Zeiten der Abwesenheit aus dem Einsatzraum ist die bereits für die Einsatzvorbereitung geltende 3-Tages-Regelung zu beachten.

Der genannte Zweck von Sonderurlauben bzw. Dienstfreistellungen gebietet es, dass die freien Tage WÄHREND des laufenden Einsatzes genutzt werden. Eine Inanspruchnahme am Ende des Auslandseinsatzes widerspricht dem genannten Zweck und ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen daher mit der dauernden Rückkehr in das Bundesgebiet. War jedoch, in ausreichend begründeten Einzelfällen, ein Verbrauch während des Auslandseinsatzes nicht möglich (z.B. keine tatsächliche Möglichkeit des Verlassens des Einsatzraumes; kurze Entsendedauer), können noch nicht konsumierte Tage als Ausgleich der besonderen Belastungen im Anschluss an den Auslandseinsatz – unter Entfall der Auslandszulage – konsumiert werden. Sams-, Sonn- und Feiertage sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Die in Punkt K. Ziffer 1 angeführte Regelung betreffend Sonderurlaub bzw. Dienstfreistellung wird durch die gegenständliche Regelung nicht berührt.

- a) Verhältnis zu Bestimmungen der Vereinten Nationen (VN)
 „Standard Operating Procedures“ (SOPs) dienen der Regelung der Durchführung eines konkreten Einsatzes und werden von der den Einsatz führenden internationalen Organisation inhaltlich genehmigt. Sie bilden somit als Durchführungsbestimmungen einen Teil der für einen Einsatz maßgeblichen völkerrechtlichen Grundlagen.
 Mit der Beistellung von Truppen bzw. Material zu einem konkreten Einsatz unterwirft sich jeder Truppenstellerstaat zum Zwecke der Durchführung des Einsatzes und zur Umsetzung des völkerrechtlichen Mandats der Anwendung dieser völkerrechtlichen Grundlagen.
 Insoweit jedoch einsatzraumrelevante Bestimmungen mit innerstaatlichen Rechtsnormen kollidieren, sind zweiseitige vorrangig anzuwenden. Dies ist vor allem bei personalrechtlichen Belangen (dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen) zu beachten. Das bedeutet, dass nur österreichische Bestimmungen Rechtsgrundlage für alle – auch während des Einsatzes – durchzuführenden Personalmaßnahmen sind.
- b) Dokumentation von Abwesenheiten
 Zur vollständigen Dokumentation der Abwesenheiten der Personen im Auslandseinsatz sind die in den Einsatzräumen gemeldeten Sonderurlaubs-, Dienstfreistellungs- bzw. Krankenstandstage und sonstige Abwesenheiten entweder vor Ort im Einsatzraum oder monatlich im Nachhinein durch das einsatzverantwortliche Kommando im PS-NT zu buchen¹¹.
- c) Teilnahme an nicht mit der Entsendung ursächlich in Zusammenhang stehender dienstlicher Vorhaben:
 Eine ‚**temporäre Rückholung**‘ in das Inland (zB zwecks Absolvierung dienstlich zwingend notwendiger Lehrgänge, wie Notarzt-Refresher) ist grundsätzlich mittels Repatriierung und anschließender neuerlicher Entsendung abzuhandeln. Für den Zeitraum der temporären Rückholung ist **kein Sonderurlaub** zu buchen. Es gebührt keine Auslandszulage. Sonstige dienstliche Vorhaben (d.h. nicht mit der Entsendung ursächlich im Zusammenhang stehende Vorhaben) sind außerhalb der SU-Regelungen zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit und letztlich außerhalb des Entsenderegimes zu absolvieren¹². In besonderen Ausnahmefällen ist dies beim einsatzverantwortlichen Kommando schriftlich zu beantragen und wird nach eingehender Beurteilung der Sachlage entschieden.
 Demzufolge sind Anträge für die Teilnahme an Seminaren bzw. LG während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes von Wehrpflichtigen des Milizstandes auf dem Dienstweg an das einsatzverantwortliche Kommando zur Entscheidung vorzulegen. Die weiteren Bearbeitungen liegen in der Verantwortung des einsatzverantwortlichen Kommandos.
 Direktanträge an kursführende Dienststellen haben jedenfalls zu unterbleiben - dennoch do. einlangende dbzgl. Anträge sind entweder an den Antragsteller zurückzuweisen oder an das einsatzverantwortliche Kommando zur Entscheidung weiterzuleiten.

11 Siehe hierzu GZ S91364/309-PersA/2017

12 Siehe hierzu GZ S91364/309-PersA/2017

Zu entsendende Personen bzw. bereits entsandte Personen sind im Rahmen der Einsatzvorbereitung oder der Übernahmetätigkeiten im Einsatzraum über die o.a. Abläufe in geeigneter Weise zu informieren.

8. Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz

Die Beurteilung der Dienstleistung von im Auslandseinsatz befindlichen Personen hat mittels Formular „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz für Militärpersonen und Militär-VB“ oder durch das Formular „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz für Angehörige des Miliz- und Reservestandes“ (über Versorgungsweg zu beschaffen) zu erfolgen. Dies kann aus besonderem Anlass oder in Form einer Erst- und einer Endbeurteilung erfolgen. Das Ergebnis der Leistungsbeurteilung kann auf besondere Leistung (1), normale Leistung (3) oder unbefriedigende Leistung (5) lauten.

Wird eine internationale Leistungsbeurteilung ausgestellt (International Evaluation Report), ist diese der inländischen Leistungsbeurteilung gleichgestellt.

Für Personen, mit welchen gemäß § 15 AZHG ein befristetes Dienstverhältnis eingegangen wurde, ist das Formular „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz für Militärpersonen und Militär-VB“ heranzuziehen. Dieses dient als Grundlage für die Erstellung des Dienstzeugnisses bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

Über jede im Auslandseinsatz befindliche Person ist nach sechs Monaten (Erst- und bei Beendigung des Auslandseinsatzes gleichzeitig Endbeurteilung) eine Leistungsbeurteilung zu erstellen. Diese Leistungsbeurteilung ist nach Beendigung des Auslandseinsatzes (Repatriierung) an das einsatzverantwortliche Kommando zu übergeben. Das einsatzverantwortliche Kommando veranlasst die Speicherung der Leistungsbeurteilung sowie den Versand des Originals je nach Personengruppe an die Dienstbehörde, die Ergänzungsabteilung, das HPA oder für Offiziere, die Auslandseinsatzpräsenzdienst geleistet haben, an BMLV/PersC.

Für die Redaktion und Aktualisierung der mit der Leistungsbeurteilung in Zusammenhang stehenden Formulare ist BMLV/PersFü verantwortlich.

a) Vorstellung

Ist der Beurteilte mit der Leistungsbeurteilung nicht einverstanden, so kann binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich begründete Vorstellung (Rapport, dienstliche Vorsprache) erhoben werden. Der letztbeurteilende Vorgesetzte ist verpflichtet, binnen einer Woche mit dem Beurteilten eine Aussprache zu führen. Die Leistungsbeurteilung kann durch den letztbeurteilenden Vorgesetzten bestätigt oder verbessert werden. Über diese Aussprache ist ein Aktenvermerk anzulegen. Kann keine Klärung erzielt werden, so ist der Vorgesetzte der entsendeten Einheit (VdeE)/Kommandant des entsendeten OrgEt entscheidungsbefugt, im Zweifelsfalle das KdoLaSK (z.B. VdeE ist Erst- und Letztbeurteilender).

b) Leistungsbeurteilung besonderer Funktionen

Vorgesetzte der entsendeten Einheiten, Kommandanten der entsendeten OrgEt und Offiziere unter internationaler Führung werden bei Beendigung der Funktion durch das einsatzverantwortliche Kommando unter Berücksichtigung des Beitrages des internationalen Vorgesetzten/Kommandanten beurteilt.

Unmittelbare Vorgesetzte ab der Ebene eines Zugskommandanten führen Beurteilungen durch bzw. können von Fachvorgesetzten derartige Beurteilungsbeiträge einfordern. Unmittelbarer dienstlicher Vorgesetzter ist jener Vorgesetzte, dem der Beurteilte ständig und direkt untersteht.

Die Endbeurteilung hat durch den zuständigen Kommandanten unter Berücksichtigung der Beurteilungen des unmittelbaren Vorgesetzten und des Zwischenvorgesetzten zu erfolgen.

c) Unbefriedigende Leistung

Personen, deren Gesamtbeurteilung mit „unbefriedigender Leistung“ festgestellt wurde, sind mittels einer Namensliste an HPA bekanntzugeben. HPA scheidet den Wehrpflichtigen aus der Personalauswahl für einen weiteren Auslandseinsatz aus. Nach drei Jahren Mindestwartefrist und Bewährung im Inland kann eine neuerliche Bewerbung für einen Auslandseinsatz erfolgen. Eine neuerliche Gesamtbeurteilung „unbefriedigende Leistung“ führt zu einer unbefristeten Sperre. Zumal eine unbefriedigende Leistung oftmals mit Motivations- und/oder psychologischen Belastungsaspekten einhergeht, ist eine Übermittlung dieser Namensliste auch an den Heerespsycho-

logischen Dienst sicherzustellen.

Die Inhalte der „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz für Militärpersonen und Militär-VB“ sind bei der Durchführung des jährlichen Mitarbeitergesprächs zu berücksichtigen. Des Weiteren hat bei einer Leistungsfeststellung gemäß § 81 BDG 1979 die „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz für Militärpersonen und Militär-VB“ ihren Niederschlag zu finden.

9. Fehlstellenbewerbung

Das zuständige Kommando im Einsatzraum legt dem einsatzverantwortlichen Kommando Verlängerungsansuchen mit entsprechender Stellungnahme zur Entscheidung vor (vgl. Teil D, Ziffer 5). Das einsatzverantwortliche Kommando erteilt nach Prüfung bereits verfügbarer Verlängerungsanträge aus dem Einsatzraum dem Kommando im Einsatzraum einen Werbeauftrag für die noch offenen Positionen.

Über diese Entscheidungen bzw. die verfügbaren Maßnahmen ist das HPA durch das Einsatzverantwortliche Kommando in Kenntnis zu setzen. Weiters führt das HPA in Verbindung mit der Bekanntgabe der positiv erledigten Verlängerungsansuchen durch das Einsatzverantwortliche Kommando einen Rekrutierungseinsatz im Einsatzraum durch, um allfällige Verlängerungswillige, deren Wunsch nicht erfüllt werden kann, für die KPE und ggf. für andere FORMEIN-Missionen (vor allem bei Spezialverwendungen) zu gewinnen.

Bei Angehörigen des Ressorts, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Einsatzverantwortlichen Kommandos diensteingeteilt sind, hat das Einsatzverantwortliche Kommando eine Stellungnahme bezüglich der Abkömmlichkeit für den Zeitraum einer Verlängerung bei der jeweiligen Dienststelle einzuholen. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so ist über BMLV/PersFü eine Entscheidung herbeizuführen.

K. BEENDIGUNG DES AUSLANDSEINSATZES

Die Entsendung in das Ausland endet durch

- ordentliche Repatriierung, die nach Ablauf des Zeitraumes erfolgt, der der Entsendung zugrunde lag („normaler Rotationszyklus“),
- vorzeitige Repatriierung in Folge Antrags des Entsendeten auf vorzeitige Entlassung aus dem AusLEPD (aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen),
- vorzeitige Repatriierung auf Grund beabsichtigter vorzeitiger Beendigung (einvernehmlich, Austritt, Entlassung) des Dienstverhältnisses gemäß § 15 AZHG.,
- vorzeitige Repatriierung auf begründeten Antrag des Kommandanten der Auslandseinheit, wegen Vorliegens medizinischer Gründe, psychologischer Gründe oder militärischer Rücksichten,
- Beendigung der Dienstzuteilung zum einsatzverantwortlichen Kommando,
- Enden des Dienstvertrags nach § 15 AZHG sowie durch
- Feststellung der Bundesregierung oder des Bundesministers für Landesverteidigung, wonach die solidarische Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des KSE-BVG zu beenden ist.

Bei Langzeitentsendungen (sechs plus sechs Monate) besteht die Möglichkeit bis zum Ende des dritten Monates durch einfache Erklärung des Entsendeten oder auf Grund negativer Leistungsbeurteilung eine Verkürzung auf sechs Monate zu erwirken.

Entsendete Personen sind nach einem Einsatz im Sinne der Richtlinien „Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge vor und nach Entsendungen sowie dienstlichen Auslandsaufenthalten; GZ S93809/13-MilMed/2016 vom 16 Februar 2016, VBl. I Nr. 8/2016“, einer Repatriierungsuntersuchung zu unterziehen.

Analog zur medizinischen Repatriierungsuntersuchung ist jede entsendete Person im Zuge ihres Auscheckens auch dem TrpPsych/AusLEBa für ein psychologisches Nachbetreuungsgespräch bzw. diagnostisches Screening zuzuführen.

Eine zusätzliche psychologische Nachbereitung ist anlassbezogen durch KdoLaSK/MPsych anzuordnen und zu koordinieren.

Ein laufendes Disziplinarverfahren hemmt die Entlassung aus dem AusLEPD nicht.

1. Beendigung durch Repatriierung in Folge Zeitablauf

Das Einsatzverantwortliche Kommando erstellt einen Rotationsbefehl, in dem ein Personalbeitrag

enthalten ist und übersendet diesen an den Vorgesetzten der entsendeten Einheit zur Erstellung der Flug/Transportliste. Dieser legt die Listen an das einsatzverantwortliche Kommando vor. Das einsatzverantwortliche Kommando veranlasst auf Grund der vorgelegten Listen die Einsatznachbereitung.

Das einsatzverantwortliche Kommando kann den im Auslandseinsatz gewesenen Bediensteten (einschließlich der nach § 15 AZHG entsandten Personen) einen Sonderurlaub zur Regelung privater Angelegenheiten gewähren (pro abgeschlossenem Monat ab Entsendung ein Tag, jedoch max. fünf Tage je Einsatz). Bei Personen, welche gemäß § 15 AZHG in ein Dienstverhältnis aufgenommen wurden, endet das Dienstverhältnis mit dem durch das einsatzverantwortliche Kommando festgelegten Austrittstag.

Auslandseinsatzpräsenzdiener haben ab Antritt des AusLEPD Anspruch auf Dienstfreistellung gemäß § 45 WG 2001. Bezüglich beider Personengruppen sind davon bereits vor der Entsendung konsumierte Tage (Sonderurlaub/Dienstfreistellung) abzuziehen. Der Begriff „Tag“ im gegenständlichen Zusammenhang ist als Kalendertag, an dem von den repatriierten Personen Dienst zu versehen ist, unabhängig von der jeweilig tatsächlich zu leistenden Stundenanzahl, zu verstehen.

Für Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, wird durch das einsatzverantwortliche Kommando die Entlassung unter Berücksichtigung der zu gewährenden Dienstfreistellung gemäß § 45 WG 2001 aus dem Auslandseinsatzpräsenzdienst verfügt. Das tatsächliche Ende der Dienstzuteilung ist unter Berücksichtigung des Sonderurlaubes durch das einsatzverantwortliche Kommando bekannt zu geben.

2. Beendigung durch vorzeitige Repatriierung

Vorzeitige Repatriierungen können auf begründeten Antrag des Soldaten aus familiären und wirtschaftlichen Gründen oder auf begründeten Antrag des Vorgesetzten der Auslandseinheit, wenn medizinische, psychologische Gründe oder militärischen Rücksichten vorliegen, erfolgen.

Der Kommandant des einsatzverantwortlichen Kommandos entscheidet über alle vorzeitigen Repatriierungen und leitet alle Unterlagen (Beweismittel) an die für das Folgeverfahren (siehe Teil K, Ziffer 3.) zuständige Behörde weiter.

Bei einer in Aussicht genommenen vorzeitigen Repatriierung ausschließlich auf Grund eines Antrages des Soldaten im Auslandseinsatz wegen besonders rücksichtswürdiger wirtschaftlicher oder familiärer Interessen (§ 26 Abs. 1 WG 2001 iVm. § 2 AusLEG), ist der Antrag des Soldaten samt Stellungnahme des einsatzverantwortlichen Kommandos unverzüglich (d.h. in der Regel noch vor der Repatriierung) dem HPA zwecks Durchführung eines Verfahrens betreffend die vorzeitige Entlassung aus dem AusLEPD zu übermitteln.

Die beabsichtigte vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 15 AZHG ist unverzüglich dem HPA mitzuteilen und die hierfür notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

Die Entsendung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Entsendete auf Grund eines Dienstbefehles im Inland eintrifft (vorzeitige Repatriierung). An den Wechsel von Entsendung zu Einsatznachbereitung knüpfen sich dienst-, besoldungs-, disziplinarrechtliche und andere Folgen.

a) Militärische Rücksichten

Militärische Rücksichten sind insbesondere dann anzunehmen, wenn

- die ordnungsgemäße und uneingeschränkte Dienstleistung nicht mehr gewährleistet ist oder
- die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin schwer beeinträchtigt ist oder
- der Verbleib im Einsatzraum zur körperlichen Gefährdung des Entsendeten oder anderer Personen führen könnte (z.B. Blutrache) oder
- das Gebot der Unparteilichkeit massiv verletzt wurde und der Verbleib zu einer Schädigung des Ansehens der Republik Österreich oder des Bundesheeres führen könnte oder
- der Entsendete durch eine maßgebliche Instanz zur „Unerwünschten Person“ erklärt wurde oder
- die freiwillige Meldung zum Auslandseinsatz zurückgezogen wird.

Bei vorzeitiger Repatriierung aus militärischen Rücksichten, die ausschließlich in der Person des Betroffenen (vorwerfbares Verhalten) liegen, ist diese vom HPA oder dem einsatzverantwortlichen Kommando (je nach PersGrp) aus der Personalauswahl für einen weiteren Auslandseinsatz auszuschneiden. Nach drei Jahren Mindestwartefrist und Bewährung im Inland kann eine neuerliche

Bewerbung für einen Auslandseinsatz erfolgen.

Gründet sich eine vorzeitige Repatriierung aus militärischen Rücksichten auf den Verdacht einer Pflichtverletzung, so ist das Disziplinarverfahren von der zuständigen Disziplinarbehörde bereits im Einsatzraum einzuleiten, die erforderlichen Beweise zu sichern und wenn möglich in 1. Instanz abzuschließen.

b) Medizinische Gründe / Verwundungen

Die Beendigung des Auslandseinsatzes durch vorzeitige Repatriierung aus medizinischen Gründen wird durch den Antrag des zuständigen Kommandanten der entsendeten Einheit wegen des Verdachts der Dienstbeschränkung oder -unfähigkeit beim einsatzverantwortlichen Kommando eingeleitet. Die konkrete Durchführung regelt das einsatzverantwortliche Kommando /Med im eigenen Bereich.

Hat eine Repatriierung als medizinischer Notfall zu erfolgen, ist dies dem einsatzverantwortlichen Kommando mitzuteilen, wobei das einsatzverantwortliche Kommando /Med diese Repatriierung verfügt und mit der entsprechenden Flugambulanz Verbindung aufnimmt. Durch das einsatzverantwortliche Kommando sind die entsprechenden Veranlassungen, wie Abholung am Heimatflughafen durch Sanitätsfahrzeuge, etc. sicherzustellen.

Bei einer vorzeitigen Repatriierung aus medizinischen Gründen wird der Flug, wenn dies durch den UN-Force-Medical-Officer angeordnet wird, durch die VN bezahlt, ansonsten durch das einsatzverantwortliche Kommando.

Eine Inanspruchnahme der „Internationalen Flugrettung Austria“ (IFRA) ist im Durchführungsbefehl „Strategic MEDEVAC“ des einsatzverantwortlichen Kommando /Med geregelt.

c) Psychologische Gründe

Die Beendigung des Auslandseinsatzes durch vorzeitige Repatriierung aus psychologischen Gründen wird durch den Antrag des Kommandanten Auslandseinheit wegen des Verdachts der Einschränkung der psychischen Einsatzbereitschaft beim einsatzverantwortlichen Kommando eingeleitet. Die Anordnung der Repatriierung erfolgt grundsätzlich durch den leitenden Psychologen beim einsatzverantwortlichen Kommando. Verfügt das Einsatzkontingent über einen Kontingentspsychologen, so hat dieser im Einsatzraum zumindest einen psychologischen Befund über die psychische Einsatzbereitschaft des Betroffenen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen

- Gewissenhaftigkeit und Regelorientierung,
- psychische Belastbarkeit,
- soziale Kompetenzen,
- kognitive Leistungsfähigkeit und
- Motivation

zu erstellen.

3. Vorzeitige Repatriierung in Folge Zurückziehung der freiwilligen Meldung zu einem Auslandseinsatz

Bei Zurückziehung der freiwilligen Meldung zum Auslandseinsatz im Einsatzraum ist der Betreffende ehest möglich aus dem Einsatzraum zu repatriieren. Dabei ist – soweit möglich – ein heeres eigenes Luftfahrzeug heranzuziehen.

4. Folgeverfahren nach vorzeitiger Repatriierung

Die vorzeitige Beendigung des Auslandseinsatzes ist mit der Beendigung der Entsendung und der vorzeitigen Entlassung von Auslandseinsatzpräsenzdienern oder der Aufhebung der Dienstzuteilung verbunden.

Nach vollzogener vorzeitiger Repatriierung ist unter Berücksichtigung der Beweislage für AusLEPD nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) und für Soldaten im Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes (DVG) in einem gesonderten Verfahren über die vorzeitige Beendigung des Auslandseinsatzes zu entscheiden.

Zuständig für die Entscheidung ist bzw. sind (abgesehen von der vorzeitigen Entlassung aus dem AusLEPD wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 WG 2001, welche kraft Gesetzes eintritt)

- über die vorzeitige Beendigung der Dienstzuteilung bei Soldaten im Dienstverhältnis das einsatzverantwortliche Kommando,

- über die vorzeitige Entlassung als Folge der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des AusLEPD das HPA als Militärbehörde 1. Instanz; in 2. Instanz entscheidet BMLV/PersC, und
- über die Auflösung des Dienstvertrages nach § 15 AZHG in Verbindung mit § 4 VBG das HPA.

HPA wartet nach Repatriierung durch das einsatzverantwortliche Kommando den Ausgang eines all-fälligen Disziplinarverfahrens ab und entscheidet dann über die Befreiung.

Nach einer Repatriierung aus psychologischen Gründen und bei Bedarf in Einzelfällen nach Repatriierungen gemäß Ziffer 2 lit. a) bzw. b) ist der Repatriant zur Abklärung seiner weiteren Eignung für den Auslandseinsatz einer psychologisch-diagnostischen Untersuchung beim HPA/HPD/Ref Y4 (PrüfZ OST) zuzuführen. Nach Maßgabe der psychologischen Amtssachverständigen des HPA können zum Zwecke der Eignungsfeststellung zusätzliche klinisch-psychologische Untersuchungen in den SanZ veranlasst werden.

AusLEBa/RefPsych hat die Übermittlung etwaig vorliegender psychologischer Befunde des Kontingentspsychologen und sonstiger psychologisch relevanter Unterlagen an HPA/HPD/Ref Y4 sowie eine psychologische Betreuung des vorzeitigen Repatrianten sicherzustellen.

- a) **Gewährung von Dienstfreistellungen nach Absolvierung eines Auslandseinsatzes**
Die Festlegung des Entlassungstages aus dem Auslandseinsatzpräsenzdienst hat den erworbenen Dienstfreistellungsanspruch des Betroffenen grundsätzlich mit einzubeziehen. Aus besonderen Gründen kann aber durch den Betroffenen auf den Anspruch auf Dienstfreistellung verzichtet werden. Auch können zwingende militärische Erfordernisse eine sofortige Entlassung aus dem AusLEPD notwendig machen.
Das einsatzverantwortliche Kommando hat HPA daher im Falle der vorzeitigen Entlassung aus dem AusLEPD zur Wahrung dieses Dienstfreistellungsanspruches sowohl den Beginn der Dienstfreistellung als auch das berechnete (aliquote) Ende bekannt zu geben.
- b) **Ende der Dienstzuteilung von Soldaten im Dienstverhältnis**
Die Dienstzuteilung für Personen im Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Tages ihrer Aufhebung durch das einsatzverantwortliche Kommando.
Stellt der zuständige Militärarzt beim FachAmb/SanZ Ost/Institut für International Medical Support eine Dienstunfähigkeit mit Bezug auf die Auslandsverwendung bei einem Soldaten fest, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, ist die Beendigung der Dienstzuteilung durch das einsatzverantwortliche Kommando mit dem Tag, an dem die Dienstunfähigkeit festgestellt wurde, bekannt zu geben.
Gleiches gilt bei einer Feststellung der Dienstunfähigkeit aus psychologischen Gründen durch die Militärpsychologen des HPA.

5. Vorzeitige Entlassung aus dem Auslandseinsatzpräsenzdienst

- a) **Als Folge der Befreiung vom Auslandseinsatzpräsenzdienst**
Der AusLEPD endet mit Ablauf des Tages, der im Bescheid über die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes und vorzeitiger Entlassung aus diesem Präsenzdienst festgesetzt wurde.
- b) **Als Folge des Eintritts der Dienstunfähigkeit gemäß § 30 WG 2001**
Der AusLEPD endet kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages der Bestätigung der Dienstunfähigkeitsfeststellung durch den zuständigen Militärarzt der AusLEBa (Itr TAsZ AusLEBa bzw. dessen eingeteilter Vertreter) oder durch die amtssachverständigen Militärpsychologen des HPA durch den Militärarzt beim HPA, sofern es keiner Zustimmung des Betroffenen bedarf.
Diese Bestätigung erfolgt grundsätzlich am letzten Tag des erworbenen Dienstfreistellungsanspruches.
Handelt es sich um einen Dienstunfall unter den in § 30 WG 2001 genannten Umständen, so wird die vorzeitige Entlassung nur mit Zustimmung des betroffenen Soldaten wirksam. Die Behaltspflicht endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag entspricht, an dem er planmäßig entlassen worden wäre (zur Besoldung siehe Teil H, Ziffer 3, lit. e, sublit. bb)¹³.

6. Heimreise mit Privat-Kfz nach Beendigung des Auslandseinsatzes

Bei Beendigung des Auslandseinsatzes (Rückkehrtag) kann auf Antrag die Heimreise mit Privat-Kfz

13 Siehe auch die diesbezüglichen VBl und Formulare auf der PersC INTRANET-SITE „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst“ <http://www.persc.intra.bmlv.at/ve/index.html>.

unter folgenden Voraussetzungen durch das einsatzverantwortliche Kommando genehmigt werden:

- Abschluss einer privaten Kranken- und Unfallversicherung einschließlich Rückholgarantie für die Reisedauer,
- die Reise hat in Zivil zu erfolgen, wobei die Heimreise ausschließlich im Rahmen des Dienstfreistellung/Urlaubsanspruches zu erfolgen hat, gegebenenfalls ist Erholungsurlaub beim zuständigen Standeskörper zu beantragen.

Die besoldungswirksamen Maßnahmen sind analog der vorgesehenen normalen Rotation zu treffen. Nach Eintreffen im Inland hat umgehend der Dienstantritt beim einsatzverantwortlichen Kommando zwecks Erledigung der administrativen Maßnahmen einschließlich der militärärztlichen Abschlussuntersuchung zu erfolgen.

Auf eine Heimreise mit Privat-Kfz besteht kein Rechtsanspruch.

7. Anrechnung von Dienst- und Entsendezeiten

Präsenz- und Ausbildungsdienstleistende Soldaten, die zum AusLEPD einberufen bzw. in ein Dienstverhältnis gemäß § 15 Abs. 7 AZHG aufgenommen wurden, gelten mit Ablauf des dem Einberufungstermin bzw. des Dienstantrittstages vorangegangenen Tages als vorzeitig aus dem bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Wehrdienst entlassen.

Die Zeit des AusLEPD bzw. des Dienstverhältnisses gemäß § 15 Abs. 7 AZHG wird auf den Grundwehrdienst angerechnet. Bleiben nach der Beendigung des Auslandseinsatzes noch Zeiten des Grundwehrdienstes offen, so ist dieser Rest unmittelbar nach Entlassung fortzuführen.

Ebenso ist ein Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst unmittelbar nach Beendigung des AusLEPD bzw. des Dienstverhältnisses gemäß § 15 Abs. 7 AZHG fortzusetzen. In diesem Fall unterbleibt jedoch eine zeitliche Anrechnung.

In allen Fällen der Fortsetzung des jeweiligen Wehrdienstes gilt der Soldat ex lege mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.

Bei Angehörigen des Bundesheeres im Dienstverhältnis treten gegenüber den inlandsdienstlichen Vorschriften und Bestimmungen keine Änderungen ein.

L. DISZIPLINAR- UND BESCHWERDEANGELEGENHEITEN

Gemäß KSE-BVG hat der Bundesminister einen Vorgesetzten für die entsendete(n) Einheit/en zu bestellen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat der Vorgesetzte Sorge zu tragen. Er hat gegenüber Mitgliedern der Einheit die disziplinarrechtliche Stellung Disziplinarvorgesetzter gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 lit. b HDG 2014. Er ist an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden.

Gemäß § 46 WG 2001 haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind,

- Personen, die mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem HDG 2014 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem BDG 1979 und
- Personen, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem HDG 2014 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des BDG 1979 unberührt.

Zivile Beamte unterliegen daher sehr wohl der disziplinarischen Ahndung durch die Kommandanten der entsendeten Einheiten, wenn diese die disziplinarrechtliche Stellung eines Disziplinarvorgesetzten bzw. Einheitskommandanten haben, wobei die Bestimmungen des 8. Abschnitts des BDG 1979 zur Anwendung kommen. Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, unterliegen weder in der Einsatzvorbereitung noch im Einsatz einer disziplinarischen Ahndung gemäß HDG 2014, sondern nur den Bestimmungen des VBG (Ermahnung, Meldung an die Dienstbehörde als Personalstelle).

Gemäß § 24 Abs. 1 HDG 2014 richtet sich die disziplinarische Zuständigkeit nach der Dienststelle, bei der sich der Soldat zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in Dienstverwendung steht. Der Begriff „Dienstverwendung“ schließt auch die Dienstverrichtung, an einer anderen als der eigenen Dienststelle, im Rahmen einer Dienstreise ein und ist an keine bestimmte Zeitdauer gebunden.

1. Während der Eignungsüberprüfung

Zuständige Disziplinarcommandanten während der Eignungsüberprüfung sind der Einheitscommandant und der Disziplinarvorgesetzte der überprüfenden Dienststelle.

Geladene Personen sind gegebenenfalls aus der Eignungsüberprüfung auszuschließen und vom HPA aus der Personalauswahl für einen weiteren Auslandseinsatz auszuschneiden. Nach drei Jahren Mindestwartefrist kann eine neuerliche Heranziehung für einen Auslandseinsatz erfolgen.

2. Während der Einsatzvorbereitung

Zuständige Disziplinarcommandanten sind der Einheitscommandant und der Disziplinarvorgesetzte des Truppenkörpers, bei dem die Ausbildung und Einsatzvorbereitung durchgeführt werden.-

3. Während des Auslandseinsatzes

Zuständige Disziplinarcommandanten während des Auslandseinsatzes sind in der Formierungsweisung (militärstrategische Weisung Nr. 2) festgelegt.

4. Während der Einsatznachbereitung im Inland

Zuständige Disziplinarcommandanten sind der Commandant und die Einheitscommandanten des Truppenkörpers bei dem die Einsatznachbereitung stattfindet.

5. Anwendung des Disziplinarrechts im Auslandseinsatz

Die Bestimmungen des Disziplinarrechts im Einsatz (§§ 79 bis 82 HDG 2014) sind ausschließlich während eines Einsatzes gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE- BVG anzuwenden.

Einsatzbeginn ist das unmittelbare Herstellen der Abmarschbereitschaft zu so einem Einsatz, in der Regel 0000 Uhr des Entsendetages. Einsatzende das Eintreffen in ÖSTERREICH nach Beendigung so eines Einsatzes, in der Regel Zeitpunkts der Überschreiten der Staatsgrenze bzw. Landung auf einem Flughafen in ÖSTERREICH. (Details sind im jeweiligen Entsendebefehl zu regeln.)

Im Einsatz finden nur die Bestimmungen über das Commandantenverfahren Anwendung, die Bestimmungen des § 23 HDG 2014 über die Mitwirkung der Personalvertretung entfallen.

Bei Entsendungen gemäß § 1 Z 1 lit. d und Z 2 KSE-BVG sowie in der Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung sind die Bestimmungen des Disziplinarrechts im Einsatz nicht anzuwenden.

Gesetzliche Grundlagen zur Ahndung von Pflichtverletzungen sind im

- Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014) i.d.g.F.
- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) i.d.g.F.

geregelt.

Nähere Details zur Anwendung dieser Gesetze sind

- im Erlass „Heeresdisziplinarrecht“, GZ S91524/7-DiszBW/2014, VBl. I Nr. 12/2014
- in den jeweiligen Entsendebefehlen

geregelt.

6. Verdacht von gerichtlich strafbaren Handlungen

Bei gerichtlich strafbaren Handlungen im Ausland ist die Strafanzeige über BMLV/DiszBW an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sich nach dem Wohnort des Beschuldigten richtet, zu erstatten.

Nähere Details sind mit Erlass vom 14. Februar 2014, GZ S91524/7-DiszBW/2014, VBl. I Nr. 12/2014 – Heeresdisziplinarrecht, geregelt.

7. Beschwerdewesen

Im Bereich des Beschwerdewesens gelten die Bestimmungen „Beschwerdewesen“ gemäß Erlass vom 14. Februar 2014, GZ S91524/6-DiszBW/2014, VBl. I Nr. 11/2014.

8. Kontakt

Für Fragen im Zusammenhang mit Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten besteht die Möglichkeit sich an die Abteilung

BMLV/DiszBW; Tel: 004350201 1021201, Fax: 1017143;

sowie

an die fachlich zuständigen Referenten Disziplinar- und Beschwerdewesen der jeweiligen Kommanden der oberen Führung

KdoLaSK Tel: 004350201 5020030, Fax: 5017004;

KdoLuSK Tel: 004350201 8023030, Fax: 8017005;

KdoLog Tel: 004350201 80 10 27150

KdoFüU&CD Tel: 004350201 80 10 58890

zu wenden.

M. ARZTRECHNUNGEN

Arztrechnungen von AusLEPD-leistenden Soldaten (Versorgung nach dem HGG 2001), die während des Auslandseinsatzes (einschl. Dienstfreistellung im In- und Ausland) anfallen, sind an den KdoLaSK/Med zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit vorzulegen und zur weiteren Bearbeitung an das HPA weiterzuleiten.

Gemäß § 58 Abs. 1 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl Nr. 200/1967, bzw. § 130 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr. 189/1955 erhält eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Beamter und Vertragsbediensteter), die sich im dienstlichen Auftrag im Ausland aufhält, für die Dauer des Auslandsaufenthaltes die ihr nach diesen Bundesgesetzen, bzw. beim zuständigen Versicherungsträger, zustehenden Leistungen vom Dienstgeber.

Der Bedienstete hat die für die Inanspruchnahme notwendiger ärztlicher Leistungen, die in Rechnung gestellten Kosten sofort zu begleichen und anschließend die erforderlichen Unterlagen an den KdoLaSK/Med zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Erlasses vom 18. März 2011, GZ S90100/10-PersB/2011, VBl I Nr. 38/2011 unter gleichzeitiger Geltendmachung des Kostenersatzes vorzulegen. Durch KdoLaSK/Med hat die Weiterleitung der sachlich geprüften Unterlagen an BMLV/PersMkt zum Zwecke der Kostenrefundierung zu erfolgen.

Inlandsrechnungen werden vom Dienstgeber nicht refundiert und wären vom Bediensteten bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern zum allfälligen tarifmäßigen Kostenersatz einzureichen.

N. AUSKÜNFTE, ÄMTERLADUNGEN, EXEKUTIONEN, PFÄNDUNGEN

Auskunftssuchende wenden sich an das einsatzverantwortliche Kommando und werden durch dieses informiert.

Ämterladungen sind an das einsatzverantwortliche Kommando zu senden, wobei die entsprechenden Daten zu erfassen, aufzubereiten und nach Rücksprache mit dem Kommando im Einsatzraum, an den Betroffenen weiterzuleiten sind.

Exekutionen, allgemeine Pfändungen und Verpfändungen sowie freiwillige Abzugsvereinbarungen sind

- von AusLEPD-leistenden dem HPA,
- von Vertragsbediensteten nach § 15 AZHG dem HPA und
- für Soldaten im Dienstverhältnis der jeweils zuständigen Dienstbehörde als Drittschuldner zur weiteren Veranlassung unverzüglich vorzulegen.

In diesen Fällen sind Auskünfte direkt bei den oben genannten Stellen einzuholen.

Als Anhaltspunkt für die Frage, welche prozentuellen Anteile der pauschalierten Auslandszulage Aufwands- (reisegebührenrechtlich und gleichwertig) und welche Entgeltcharakter haben, ist § 12 Abs. 3 AZHG heranzuziehen. Diese Bestimmung ordnet an, dass unter Abzug eines etwaigen Unterkunfts- und Verpflegszuschlages jedenfalls 50% der Auslandszulage von der Pfändbarkeit ausgenommen sind.

O. BESONDERE VORFÄLLE, UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN

Besondere Vorfälle sind unverzüglich dem einsatzverantwortlichen Kommando und dem BMLV/LZ mittels Formblatt „Besonderer Vorfall – Normmeldung“, gemäß Erlass „Besondere Vorfälle, Definition und Meldevorgang“, zur Kenntnis zu bringen. Das einsatzverantwortliche Kommando ist für die sofortige Weiterleitung der Meldung an die Adressaten gemäß Kopf des Meldeformulars zuständig.

Durch den Vorgesetzten der entsendeten Einheit sind bei Unfällen oder Vorfällen größeren Ausmaßes Untersuchungskommissionen gemäß VBl. I Nr. 96/2003 idgF, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts und möglicher Ursachen, einzusetzen. Die Berichtslegung der Untersuchungskommission hat gemäß o.a. Erlass zu erfolgen.

1. Todesfall

Einen Todesfall hat der Vorgesetzte der entsendeten Einheit unverzüglich mittels Meldung „Besonderer Vorfall“ dem einsatzverantwortlichen Kommando und dem BMLV/LZ zu melden.

Es sind unverzüglich die Daten der nächsten Angehörigen zu erheben und der Kommandant des einsatzverantwortlichen Kommandos über den Todesfall zu informieren. Dieser prüft die Einbindung eines Militärpsychologen, Militärseelsorgers, sozialen Betreuers oder Arztes und veranlasst die persönliche Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen. Eine Verständigung der Angehörigen, Exekutive oder Medien darf nur mit Zustimmung des Kommandanten des einsatzverantwortlichen Kommandos erfolgen. Eine Mitteilung über den Todesfall hat umgehend an den zuständigen Standeskörper und HPA zu erfolgen (Einstellung der Bezüge).

Die Übernahme weiterer administrativer Tätigkeiten hat durch das einsatzverantwortliche Kommando zu erfolgen. Die anfallenden Kosten für den Transport, Bestattung etc. sind durch das einsatzverantwortliche Kommando zu tragen. Eine allfällige Auszahlung der Hilfeleistung nach § 16 ff AZHG ist durch BMLV/PersA zu koordinieren und zu veranlassen.

Nähere Details sind in der Grundsatzweisung „Militärisches Leichen- und Bestattungswesen im Einsatz“ gemäß Erlass vom 1. Juni 2011, GZ S93161/7-PersFü/2011, VBl. I Nr. 53/2011 idgF, geregelt.

P. AUSLOBUNG

Gemäß § 16 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) hat der Bundesminister für Landesverteidigung den Bund durch Auslobung zu verpflichten, Hinterbliebenen nach entsendeten Personen eine besondere Hilfeleistung zu erbringen. Diese beträgt gemäß § 19 AZHG € 109.009,30.

Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie, für die die entsendete Person zu sorgen hatte, wenn ihnen durch deren Tod der Unterhalt entgeht.

Die Auslobung gemäß §§ 16 ff AZHG gilt nur für Entsendungen in den Fällen des § 1 Z 1 lit. a bis d KSE-BVG. Sie kommt nur zum Tragen, wenn die entsendete Person

- in unmittelbarer Ausübung ihrer Pflichten im Auslandseinsatz bzw. Übung oder Ausbildungsmaßnahme gemäß § 1 lit. d KSE-BVG oder
- durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen steht,

zu Tode kommt.

Todesfälle im Rahmen eines/einer gewährten Sonderurlaubes/Dienstfreistellung unterliegen somit nur dann der Auslobung, wenn ein örtlicher, zeitlicher oder ursächlicher Zusammenhang den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen gegeben ist.

Bei Tod durch Selbstmord kommt die Auslobungsregelung nicht zur Anwendung.

Gemäß § 20 AZHG hat der Bundesminister für Landesverteidigung Personen, die für eine besondere Hilfeleistung in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu informieren und in Folge dessen deren Ansuchen entgegenzunehmen. Ob eine besondere Hilfeleistung erbracht wird, hängt stets von den konkreten Todesumständen ab. Es erfolgt jedenfalls eine eingehende Prüfung im Einzelfall, inwiefern die Voraussetzungen für die Erbringung der besonderen Hilfeleistung vorliegen oder nicht.

Gemäß § 22 AZHG sind allfällige einmalige oder laufende Geldleistungen an Hinterbliebene aus Anlass des Ablebens einer entsendeten Person von der OSZE, der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation, in deren Rahmen der Auslandseinsatz erfolgte, bis zur Höhe von € 109.009,30 unverzüglich an den Bund abzutreten.

Federführend für die Abwicklung der Auslobung im Anlassfall ist BMLV/PersA.

Q. PERSONALGEWINNUNG

Angelegenheiten der Personalgewinnung, inklusive der Personalauswahl, werden durch BMLV/PersMkt geregelt.

Sie basieren auf dem durch den GSTb definierten quantitativen und qualitativen Personalbedarf. Unter Personalgewinnung wird das planmäßige Zugehen auf Zielgruppen mit der Absicht, Freiwillige mit anforderungsgerechter Qualifikation für einen bestimmten Arbeitsplatz eines bestimmten OrgPlanes zur richtigen Zeit zu verpflichten, verstanden.

Der vom HPA redaktionell betreuten Homepage-Rubrik „Ich gehe ins Ausland“ kommt bei der Personalgewinnung eine zentrale Rolle zu. Die Kommanden der oberen Führung und die fvKden sind angewiesen, dem HPA alle für die Aktualisierung dieser Rubrik erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Konkrete Maßnahmen zur Gewinnung von freiwilligen Meldungen aus dem Präsenzstand werden durch die Kommanden der oberen Führung wahrgenommen. Dabei ist das Schwergewicht auf die Gewinnung von freiwilligen Meldungen für KIOP Kaderpräsenzeinheiten zu richten.

Konkrete Maßnahmen zur Gewinnung von freiwilligen Meldungen bei externen Zielgruppen werden durch HPA wahrgenommen. Dies erfolgt über Korridore wie z.B. AMS, Berufsmessen, Veranstaltungen, Kundenbüros oder Internet.

Art und Umfang der Personalgewinnungsmaßnahmen sind durch die Kommanden der oberen Führung und HPA zu dokumentieren und dienen als Grundlage für die Planung von Personalgewinnungsmaßnahmen der nächsten Periode.

R. PERSONALBETREUUNG

Die Personalbetreuung des Auslandseinsatzpersonals umfasst die Säulen der sozialen und der psychologischen Betreuung sowie der Truppen- und Familienbetreuung. Dabei können auch ressortexterne Beratungs- und Betreuungsorganisationen eingebunden werden.

Die Kompetenz für Personalbetreuung, ausgenommen der psychologischen Personalbetreuung, sowie für die Zusammenarbeit mit den Ressortexternen liegt bei BMLV/PersMkt. Angelegenheiten der psychologischen Personalbetreuung werden durch BMLV/PersFü/Ref VII (Psychologischer Dienst) geregelt.

Für Aktivitäten vor, während und nach einem Auslandseinsatz hat KdoLaSK auf Basis der Grundsatzvorgaben BMLV/PersMkt die Planungs-, Koordinierungs- und Abwicklungscompetenz.

Die Verantwortung für die Personalbetreuung im Bereich der Auslandseinsätze obliegt dem Referat Truppen- und Familienbetreuung des KdoLaSK, das sich bei der Durchführung auf die entsprechenden Referate der MilKden abstützt. Der personenbezogene Betreuungsauftrag erfolgt durch die zeitgerechte elektronische Übergabe der Notfalladressen an die Betreuungsorganisation. Die Betreuungsaktivitäten umfassen Informationsveranstaltungen, Betreuungs- und Familientage vor, während und nach Auslandseinsätzen und den Betrieb von Ansprechstellen. Hilfestellungen in akuten familiären Notlagen durch Beistellung von Transportraum und Einsatz von Fachpersonal genehmigt und koordiniert das KdoLaSK. Eine Unterstützung der Personalbetreuung kann, analog den Angelegenheiten der sozialen Betreuung, durch die katholische und evangelische Militärseelsorge (Militärseelsorger, Militärpfarrgemeinderat, Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten und Arbeitsgemeinschaft evangelischer Soldaten) sowie durch Einbindung von wehrpolitisch relevanten Vereinen (z.B. Unteroffiziers- und Offiziersgesellschaften) und ehrenamtlichen Mitarbeitern (analog den Einsatzorganisationen z.B. Rotes Kreuz) im direkten Einvernehmen mit dem KdoLaSK erfolgen. Zur Optimierung der Personalbetreuung ist auf den Führungsebenen des KdoLaSK und MilKdo eine interprofessionelle Zusammenarbeit (Humanfaktorenrunde) der entsprechenden Fachbereiche (Psychologie, Seelsorge, soziale Betreuung, Medizin, Rechtsberatung, Truppen- und Familienbetreuung) anzustreben.

Die jeweiligen Kommanden werden angewiesen, KdoLaSK bei der Durchführung von Aktivitäten bzw. Veranstaltungen je nach Bedarf zu unterstützen. Dies kann beispielsweise durch Beistellung der erforderlichen Infrastruktur, kostenloser Verpflegsteilnahme der Familienangehörigen oder Transportraumbeistellung für Zubringer von Familienangehörigen vom/zum nächstgelegenen Bahnhof und Veranstaltungsort erfolgen.

Die Mitfahrgenehmigung für Zivilpersonen in hüPKW während solcher Aktivitäten gilt, ebenso wie die kostenlose Verpflegsteilnahme und Bereitstellung von Gästezimmern gegen Bezahlung, als erteilt.

Durch KdoLaSK ist ein jährlicher Leistungsbericht mit Kennzahlen (inkl. Vergleichszahlen der Vorjahre) über die gesetzten Maßnahmen samt Folgebeurteilung für die Beobachtungsperiode vom 01. 01. bis 31. 12. zu erstellen und bis 15. Februar des Folgejahres an BMLV/PersMkt zu übermitteln.

S. SUCHTMITTEL, ALKOHOL UND DOPING

Vor Entsendung in den Auslandseinsatz hat im Rahmen der Einsatzvorbereitung eine nachweisliche Belehrung jeder zu entsendenden Person zu erfolgen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich der Jeweilige verpflichtet, entsprechenden Suchtmitteltests zuzustimmen, und ein positiver Test oder eine Verweigerung einen Repatriierungsgrund darstellen.

In den Belehrungen ist auch auf die Problematik von leistungssteigernden Substanzen und Anabolika und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken und Gefahren besonders hinzuweisen.

1. Suchtmittelüberprüfung während des Einsatzes

Das KdoLaSK führt Suchtmittelüberprüfungen durch. Dies erfolgt mittels Überprüfung im Einsatzraum, wobei eine Befundung durch den jeweiligen Arzt zu erfolgen hat.

Bei einem positiven Ergebnis sind entsprechende Einvernahmen durchzuführen und es hat durch das zuständige Kommando neben der Meldung „Besonderer Vorfall“ und Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine Mitteilung an die zuständige Behörde nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) zu erfolgen. KdoLaSK veranlasst die vorzeitige Repatriierung.

2. Alkohol

Der Konsum alkoholischer Getränke während der Dienstzeit ist verboten. Der Konsum alkoholischer Getränke während der Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme ist vom zuständigen Vorgesetzten der entsendeten Einheit für den jeweiligen Bereich unter Bedachtnahme auf die Einsatzbereitschaft zu regeln.

Die Feststellung der Alkoholisierung bzw. Berausung kann bei HKf vom einschreitenden Organ, ansonsten ausschließlich von der zuständigen Disziplinarbehörde angeordnet und unter freiwilliger Mitwirkung des Soldaten mittels aller Hilfsmittel, die vor Ort vorhanden und statthaft sind (z.B. Alkomat, Röhrchentest, Blutabnahme), durchgeführt werden. Bei Verweigerung ist der Betroffene auf Anordnung der zuständigen Disziplinarbehörde dem jeweiligen Truppenarzt vorzuführen, der eine klinische Befundung hinsichtlich der Dienstfähigkeit des Soldaten vorzunehmen hat. Der Soldat ist verpflichtet an der Untersuchung mitzuwirken.

Ist im Einsatzraum ein Psychologe (z.B. Kontingentspsychologe) vorhanden, ist dieser umgehend einzubinden.

T. FREIWILLIGE WAFFENÜBUNG UND FREIWILLIGE MILIZARBEIT

Für freiwillige Waffenübungen gelten die Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ)“ idgF. Darüber hinaus wird auf die grundsätzlichen Durchführungsbestimmungen betreffend Freiwillige Waffenübungen verwiesen.

Die Vorbereitungsausbildung für Hilfs- und Katastropheneinsätze oder für die Einsatzverwendung im Ausland sowie die Mitwirkung an Informationsveranstaltungen kann nach den „Durchführungsbestimmungen für die Freiwillige Milizarbeit gemäß Wehrgesetz 2001“ idgF in Freiwilliger Milizarbeit im In- und Ausland absolviert werden.

U. ÜBUNGEN UND AUSBILDUNGSMAßNAHMEN IM AUSLAND

Bei Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland unterscheidet das KSE-BVG zwischen

- Entsendungen zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland zu Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder der Such- und Rettungsdienste gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG und
- Entsendungen zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Diese Unterscheidung setzt sich in den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des AZHG fort.

Die zu entsendenden Personen können zu einer Einheit zusammengefasst werden, für die gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG vom zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen ist. Die Bestellung eines Vorgesetzten der entsendeten Einheit wird durch BMLV/PersC sichergestellt.

Wird ein Kontingent nicht zu einer Einheit zusammengefasst, ist ein nationaler Vertreter (Senior National Representative – SNR) festzulegen.

Bei Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d und Z 2 KSE-BVG nimmt der Vorgesetzte der entsendeten Einheit die Disziplinarbefugnis gemäß den Friedensbestimmungen HDG 2014 wahr. Disziplinarbehörde kann gemäß HDG 2014 nur ein Offizier sein.

Das gemäß Entsendeweisung aufstellungsverantwortliche Kommando hat die Befüllung des Pers-SOLL (AE-OrgPlan) im PS-NT sicher zu stellen. Mit dem Tag des Verlassens des Bundesgebietes werden die eingeteilten Personen zum einsatzverantwortlichen Kommando dienstzugeteilt. Alle weiteren personalverwaltungstechnischen Angelegenheiten (Buchungen im PS-NT) werden ab diesem Zeitpunkt durch das Einsatzverantwortliche Kommando bis zur Rückkehr analog der in diesem Erlass festgelegten Abläufe wahrgenommen.

Die Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland (§ 1 Z 1 lit. d und Z 2 KSE-BVG) erfolgt nicht in der Rechtsform des Auslandseinsatzpräsenzdienstes.

Die präventivmedizinischen Maßnahmen haben gemäß den Bestimmungen der Richtlinien „Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge vor und nach Entsendungen sowie dienstlichen Auslandsaufenthalten; GZ S93809/13-MilMed/2016 vom 16. Februar 2016, VBl. I Nr. 8/2016“, zu erfolgen.

1. Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG

Eine Entsendung zu einer Übung gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG liegt vor, wenn das Ziel der Entsendung die Erhaltung und Vertiefung erworbener Fähigkeiten, sowie Unterweisung in Einsatzaufgaben zu Maßnahmen gemäß § 1 lit. a bis c KSE-BVG (Auslandsaufgaben des ÖBH) darstellt. Zuständig für Übungen nach lit. d ist BMLV/EVb. Nähere Details werden in der von BMLV/GStb verfügbaren „Richtlinie für die Übungsplanung im ÖBH“ geregelt.

Eine Entsendung zu einer Ausbildungsmaßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG liegt vor, wenn das Ziel der Entsendung der Erwerb neuer militärischer Fähigkeiten, sowie die Ausbildung an neuen Systemen darstellt (Aus- Fort- und Weiterbildung) im Zusammenhang mit Einsatzaufgaben zu Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG. Zuständig für Ausbildungsmaßnahmen nach lit. d ist BMLV/AusbB. Nähere Details werden in der von BMLV/AusbB verfügbaren „Richtlinie zur Planung und Durchführung einer Auslandsausbildung gemäß KSE-BVG“ geregelt.

a) Ablauf

Das Übungs- und Ausbildungsvorhaben des BMLV im Ausland wird durch den Übungs- und Ausbildungsplan geregelt. Mittels Planungsweisung wird durch die jeweils zuständige Fachabteilung (siehe oben) der Bedarf bei den Dienststellen erhoben und beurteilt. Ein zusammengefasster Übungs- und Ausbildungsplan ist über GStb rechtzeitig an BMLV/PMVD zur Vorlage an die Bundesregierung zu übermitteln.

Die konkrete Durchführung eines Übungsvorhabens wird durch eine Entsendeweisung der für das Vorhaben zuständigen Fachabteilung umgesetzt.

Die konkrete Durchführung eines Ausbildungsvorhabens im Ausland wird durch eine Entsendeanordnung der für das Vorhaben zuständigen realisierenden Dienststelle umgesetzt.

b) Ansprüche

Bei Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt den entsendenden Personen 75% des Sockelbetrages und Zuschläge, sowie ein allfälliger Funktionszuschlag in halber Höhe.

Bediensteten, welche zu einer Übung oder Ausbildungsmaßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG entsendet sind, werden durch die Auslandszulage nach AZHG alle Ansprüche auf Nebengebühren (mit Ausnahme der Jubiläumszuwendung und der Belohnung) abgegolten. Darunter sind insbesondere alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen sowie Aufwandsentschädigung, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen sowie der Fahrtkostenzuschuss zu verstehen. Es bestehen keine Ansprüche aus der RGV 1955 sowie kein Anspruch auf Freizeitausgleich gemäß § 49 BDG 1979.

Pauschalierte Nebengebühren sind erst ab einer Entsendedauer von über einem Monat einzustellen. Die KIOP-Bereitstellungsprämie sowie die KIOP-Vergütung gebühren weiter.

Ansprüche von fWÜ-leistenden Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen richten sich nach dem HGG 2001. Es gebührt ihnen zusätzlich eine Auslandsübungszulage, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des AZHG bemisst.

c) Beginn, Ende der Ansprüche

Die Auslandsentsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken beginnt für alle Personen, welche durch das BMLV entsendet werden mit 00:00 Uhr des Tages des Verlassens des Bundesgebietes. Ab diesem Tag gebührt die Auslandszulage.

Die Auslandszulage für Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken gebührt für alle Personen, welche durch das BMLV in das Ausland entsendet werden bis 24:00 Uhr des Tages der Rückkehr in das Bundesgebiet.

Die Regelungen gemäß Abschnitt H Ziffer 3 lit e dieses VBl. „Anspruch auf die Auslandszulage für 7 Tage“ **IST für Übungen und Ausbildungsmaßnahmen NICHT ANZUWENDEN!**

Wird der in das Ausland entsendeten Person die Heimreise mit einem Privat-Kfz gestattet oder verlängert die Person auf eigenen Wunsch seinen Aufenthalt im Übungs- oder Ausbildungsgebiet oder in einem vom Übungs- oder Ausbildungsgebiet verschiedenen Gebiet im unmittelbaren Anschluss an das Verlassen des Übungs- oder Ausbildungsgebietes, so endet der Anspruch auf Auslandszulage mit 24:00 Uhr des Tages des befehlsmäßigen Endens der Verwendung im Übungs- oder Ausbildungsgebietes.

Allfällige Unterbrechungen von Übungs- oder Ausbildungsmaßnahmen sind mittels Entsendeweisung anzuordnen.

2. Übungen- und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG

Entsendungen zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (Inlandsaufgaben des ÖBH) ergeben sich daraus, dass das Übungs- bzw. Ausbildungsziel der österreichischen militärischen Landesverteidigung im Inland nicht erreicht werden kann und daher auf eine Ausbildungsstätte im Ausland zurückgegriffen werden muss.

Eine Entsendung zu einer Übung gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG liegt somit vor, wenn das Ziel der Entsendung die Erhaltung und Vertiefung erworbener militärischer Fähigkeiten, sowie eine Unterweisung in Einsatzaufgaben für die österreichische militärische Landesverteidigung darstellt. Nähere Details werden in der von BMLV/EVb verfügten „Richtlinie für die Übungsplanung im ÖBH“ geregelt.

Eine Entsendung zu einer Ausbildungsmaßnahme liegt vor, wenn das Ziel der Entsendung den Erwerb neuer militärischer Fähigkeiten, sowie die Ausbildung an neuen Systemen darstellt, welche der österreichischen militärischen Landesverteidigung dienen. Nähere Details werden in der von BMLV/AusbB verfügten „Richtlinie zur Planung und Durchführung einer Auslandsausbildung gemäß KSE-BVG“ geregelt.

Personen, die Grundwehrdienst oder die ersten sechs Monate eines Ausbildungsdienstes leisten, können nur nach Beschluss der Bundesregierung entsendet werden.

a) Ansprüche

Bei Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG gebühren den entsendeten Personen 40% des Sockelbetrages und Zuschläge, sowie ein allfälliger Funktionszuschlag allerdings nur in halber Höhe. Für Bedienstete sind die Bestimmungen betreffend die Nebengebühren und den Freizeitausgleich anzuwenden. Es gebühren keine Ansprüche aus der RGV 1955.

Die KIOP-Bereitstellungsprämie sowie die KIOP-Vergütung gebühren weiter.

Anspruchsberechtigten nach dem HGG 2001 (Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Personen) gebührt zusätzlich eine Auslandsübungszulage.

b) Beginn, Ende der Ansprüche

Die Entsendung für Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zum Zwecke der militärischen Landesverteidigung beginnt für alle Personen, welche durch das BMLV entsendet werden, mit 00:00 Uhr des Tages des Verlassens des Bundesgebietes. Ab diesem Tag gebührt die Auslandszulage.

Die Auslandszulage für Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zum Zwecke der militärischen Landesverteidigung gebührt allen Personen, welche durch das BMLV in das Ausland entsendet werden bis 24:00 Uhr des Tages der Rückkehr in das Bundesgebiet.

Wird der in das Ausland entsendeten Person die Heimreise mit einem Privat-Pkw gestattet, oder verlängert die Person auf eigenen Wunsch seinen Aufenthalt im Übungs- oder Ausbildungsgebiet, oder in einem vom Übungs- oder Ausbildungsgebiet verschiedenen Gebiet im unmittelbaren Anschluss an das Verlassen des Übungs- oder Ausbildungsgebietes, so endet der Anspruch auf Auslandszulage mit 24:00 Uhr des Tages des befehlsgemäßen Endens der Verwendung im Übungs- oder Ausbildungsgebiet.

Allfällige Unterbrechungen von Übungs- oder Ausbildungsmaßnahmen sind mittels Entsendeweisung anzuordnen.

3. Freiwillige Meldung

Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG bedarf es von allen Teilnehmern (auch Soldaten im Dienstverhältnis – ausgenommen Militärpiloten mit Sondervertrag gemäß Teil B.) einer schriftlichen freiwilligen Meldung (siehe Beilage 7). Davon sind jene KIOP-KPE-Soldaten ausgenommen, welche bereits eine freiwillige Meldung abgegeben haben, die sich auf alle Übungen und Ausbildungsmaßnahmen während ihres Verpflichtungszeitraums beziehen.

Zu Entsendungen nach § 1 Z 2 KSE-BVG haben lediglich Personen, die den Grundwehrdienst oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, eine schriftliche freiwillige Meldung abzugeben bzw. andere Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG (z.B. Zivilbedienstete) sich zur Teilnahme zu verpflichten (siehe Beilage 8).

Freiwillige Meldungen können ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist bei jener Dienststelle einzubringen, bei der die freiwillige Meldung abgegeben wurde, und danach unverzüglich an das HPA weiterzuleiten. Mit Einlangen beim HPA bis spätestens zum Ablauf des der Entsendung in das Ausland vorangehenden Tages wird die Zurückziehung wirksam. Eine Zurückziehung der Verpflichtungserklärung ist aus Gründen der Planbarkeit des jeweiligen Vorhabens nicht vorgesehen.

Das aufstellungsverantwortliche Kommando bzw. die durchführende Dienststelle erhebt und sammelt die freiwilligen Meldungen bzw. Verpflichtungserklärungen der vorgesehenen Personen vor Übungs- bzw. Ausbildungsbeginn und übermittelt diese an das HPA.

V. ZUSÄTZLICHE ENTSENDUNGEN

Zusätzliche Entsendungen erfolgen in Form von

- Zusatzentsendungen (ZE) und
- Temporären Entsendungen.

Zusatzentsendungen werden hinsichtlich ihrer Planbarkeit in

- Vorgeplante Zusatzentsendungen und
- Anlassbezogene Zusatzentsendungen unterteilt.

Zusatzentsendungen sind kurz andauernde Entsendungen (Maximaldauer drei Wochen), die zur Erfüllung unbedingt notwendiger (z.B. auf Grund österreichischer Rechtsvorschriften) dienstlicher Aufträge im Rahmen eines Einsatzes eines österreichischen Kontingentes im Ausland durchgeführt werden müssen.

Zusatzentsendungen von Elementen und Einzelpersonen (wie z.B. insbesondere Beobachteroffiziere, Experten, Spezialisten, Stabspersonal) des Bundes werden durch BMLV/SIV gemäß dem militärstrategischen Führungsverfahren eingeleitet.

Das für die Entsendung vorgesehene Personal ist rechtzeitig vorzubereiten und aufzubieten und im Wege des PS-NT abrufbereit zu halten.

Das formierungsverantwortliche Kommando kontaktiert die vorgemerkten Freiwilligen direkt über deren

Kommanden und legt dem einsatzverantwortlichen Kommando eine Namensliste zur weiteren Veranlassung vor.

Das einsatzverantwortliche Kommando veranlasst die Dienstzuteilung der Soldaten im Dienstverhältnis.

Mit sonstigen Zivilpersonen sind – sofern sie kein Dienstverhältnis zum Bund haben und keine Angehörigen des Bundesheeres sind – für die Dauer ihrer Entsendung nach § 1 KSE-BVG, einschließlich einer allfälligen inländischen Vor- und Nachbereitung, durch das HPA die erforderlichen befristeten Dienstverträge nach § 15 AZHG abzuschließen.

HPA führt nach Anforderung durch das einsatzverantwortliche Kommando die Einberufung zum AusLEPD durch.

Die entsprechenden Speicherungen im PS-NT sind bis zur Heranziehung durch das fvKdo, ab Entsendung durch das einsatzverantwortliche Kommando umgehend durchzuführen.

Nach anlassbezogenen Zusatzentsendungen ist – wegen der zu erwartenden hohen physischen und psychischen Belastung der Entsendeten – diesen Personen durch das einsatzverantwortliche Kommando Sonderurlaub bzw. Dienstfreistellung aus besonderem Anlass zu gewähren und gegebenenfalls eine psychologische Betreuung anzubieten.

Temporäre Entsendungen verstärken zeitlich begrenzt das permanent im Einsatzraum befindliche Kontingent und unterstützen dieses bei der Erfüllung von Aufgaben, die im Rahmen der jeweiligen Mission zu erfüllen sind. Somit werden temporäre Entsendungen durch den Vorgesetzten der entsendeten Einheit im Bedarfsfall, analog zu den permanent entsendeten Kontingentsangehörigen, zur Wahrnehmung von Kontingentaufgaben eingesetzt werden, sofern im jeweiligen Ministerratsbeschluss nicht anders festgelegt. Sie werden insbesondere dann durch das einsatzverantwortliche Kommando angeordnet, wenn eine permanente Entsendung der Kräfte aus ökonomischen Gründen nicht zweckmäßig ist. Für die tatsächliche Entsendung ist der, zum Zeitpunkt der Entsendung, aktuelle medizinische Status ausschlaggebend.

Die maximale Entsendedauer ist auftragsorientiert festzulegen und sollte einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

Nach temporären Entsendungen ist – wegen der zu erwartenden hohen physischen und psychischen Belastung der Entsendeten – diesen Personen durch das einsatzverantwortliche Kommando Sonderurlaub bzw. Dienstfreistellung aus besonderem Anlass zu gewähren und gegebenenfalls eine psychologische Betreuung anzubieten.

Nähere Details sind in der Grundsatzweisung für zusätzliche Entsendungen nach KSE-BVG gemäß Erlass vom 12. September 2017, GZ S93391/50-EVb/2017 idgF, geregelt.

1. Ablaufregelung – Allgemeines

Zusatzentsendungen (ZE) sind bei BMLV/SIV zu beantragen. Die Umsetzung einer genehmigten Zusatzentsendung erfolgt in Form eines Entsendebefehles durch das einsatzverantwortliche Kommando.

Bedienstete des Ressorts, die in einem Kausalzusammenhang mit einem bereits entsendeten Kontingent im Ausland verwendet werden, sind grundsätzlich in ihrer dienstrechtlichen Stellung nach KSE-BVG zu entsenden.

Die entsendeten Bediensteten sind dem Vorgesetzten der entsendeten Einheit im Einsatzraum unterstellt. Auf Grund deren zweckgerichteter Entsendung und mangels einer entsprechenden Einsatzvorbereitung sind sie aber nicht für die taktische Auftrags Erfüllung der eingesetzten österreichischen Kräfte (Task Force) heranzuziehen.

Bei einer Zusatzentsendung von ressortfremden Personen – im Rahmen eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes oder mit Dienstvertrag nach § 15 AZHG – sind durch HPA die Überprüfungs routinen zur Annahme einer freiwilligen Meldung durchzuführen.

2. Einholung einer Zustimmungserklärung

Bei Auslandsverwendungen von Ressortbediensteten im Rahmen einer Zusatzentsendung ist eine freiwillige Meldung im Sinne des KSE-BVG – in weiterer Folge als „Zustimmungserklärung“ bezeichnet – zwingend erforderlich.

Die Zustimmungserklärungen (Beilage 9) sind von der antragstellenden Dienststelle zu verwalten.

Die Zustimmung des Bediensteten gilt in Zusammenhang mit dem bestimmten Zweck der Entsendung nur für einen bestimmten Einsatzraum. Die Beibringung einer Abkömmlichkeitserklärung ist auf Grund der offenkundigen dienstlichen Notwendigkeit und der kurzfristigen Dauer der Entsendung (regelmäßig unter einem Monat) nicht erforderlich. Weitere zusätzliche Überprüfungen sind für die Annahme dieser Zustimmungserklärung grundsätzlich nicht notwendig.

3. Vorbereitende Maßnahmen aus Anlass einer Entsendung

Vor einer konkreten Entsendung (Maximaldauer 3 Wochen) in das Ausland haben präventive militärmedizinische Maßnahmen im Sinne des Erlasses „Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge vor und nach Entsendungen sowie dienstlichen Auslandsaufenthalten; GZ S93809/13-MilMed/2016 vom 16.02.2016, VBl. I Nr. 8/2016“ zu erfolgen.

Durch das einsatzverantwortliche/formierungsverantwortliche Kommando können im Bedarfsfalle nach Beurteilung der zuständigen Stellen allfällige reise- und auftragsspezifische Vorbereitungsmaßnahmen sowie einsatzraumbezogen durchzuführende militärmedizinische Untersuchungen im Entsendebefehl angeordnet werden (z.B. Durchführung von speziellen/zusätzlichen militärmedizinischen Untersuchungen und/oder Präventivmaßnahmen in Bezug auf den Einsatzraum/das Zielland vor bzw. nach einer Entsendung).

4. Dienstzuteilung aus Anlass der Zusatzentsendung

In der Entsendeweisung wird eine Dienstzuteilung (ohne Zuständigkeitswechsel) des Bediensteten zum einsatzverantwortlichen Kommando für die Dauer der Zusatzentsendung angeordnet.

5. Beginn und Ende der Zusatzentsendung

Eine Zusatzentsendung beginnt mit 00:00 Uhr des Tages an dem der Bedienstete das Bundesgebiet verlässt und endet mit 24:00 Uhr des Tages an dem der Bedienstete wieder in Österreich eintrifft. Hierbei bestehen keine Abweichungen zu einer länger andauernden Entsendung.

6. Einsatzvor- und -nachbereitung

Für Zusatzentsendungen, ist eine allfällige Einsatzvor- oder -nachbereitung grundsätzlich nicht vorgesehen. Insoweit es die Bedingungen (z.B. einsatzraumspezifische Umstände) im Einsatzraum indizieren, kann aber durch BMLV/SIV für die Betroffenen eine spezielle Einsatzvor- oder -nachbereitung angeordnet werden.

7. Sonderurlaub, Dienstfreistellungen

Sonderurlaub vor bzw. nach Entsendungen gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG soll dem Bediensteten die Möglichkeiten geben, auf Grund der langen Abwesenheit seine privaten Angelegenheiten zu ordnen. Sonderurlaub ist daher bei Zusatzentsendungen auf Grund der kurzen Dauer der Entsendung nicht vorgesehen.

Auslandseinsatzpräsenzdiener erwerben nach § 3 Abs. 6 AusIEG 2001 i.V.m. § 45 Abs. 1 WG 2001 einen Anspruch auf Dienstfreistellung. Dieser ist grundsätzlich nach Beendigung der Entsendung zu konsumieren.

Das einsatzverantwortliche Kommando übernimmt die nationale Führung nach Abschluss der Formierung ab Verlegung in den Einsatzraum bis zur Rückkehr nach ÖSTERREICH inklusiver der Durchführung erforderlicher Nachbereitungsmaßnahmen.

W. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgender Erlass außer Kraft:

- Personalmanagement Ausland;
Erlass vom 22. März 2017, GZ S93161/5-PersFü/2017, VBl. I Nr. 34/2017.

BEILAGEN

- Beilage 1: Abgabenachricht
- Beilage 2: Abkömmlichkeitserklärung
- Beilage 3: Abkömmlichkeitserklärung – negative Stellungnahme
- Beilage 4: Besoldung im Auslandseinsatz, Übersicht
- Beilage 5: Beförderung
- Beilage 6: Zuerkennung eines temporären Dienstgrads
- Beilage 7: Freiwillige Meldung zu Übungen im Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG
- Beilage 8: Freiwillige Meldung/Verpflichtungserklärung zu Übungen im Ausland gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG
- Beilage 9: Zustimmungserklärung zu einer Zusatzentsendung gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG

Zl.

Ort, Datum

Sachbearbeiter:

Name

Tel.Nr.

Fax Nr.

Abgabenachricht

Herr/Frau

Vorname Name

Adresse

Die von Ihnen am *Datum* eingebrachte freiwillige Meldung zum Auslandseinsatz wurde zuständigkeitshalber an das Heerespersonalamt, Panikengasse 2, 1163 Wien, zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Für den *Kommandanten/Leiter* des

Bezeichnung Kdo/DSt:

i.A.

(*Approbationsbefugter*)

Zl.

.....
(Ort, Datum)

ABKÖMMLICHKEITSERKLÄRUNG

für den Auslandseinsatz bei

Rotation ;

Mitteilung

An

Kdoxxx

DGrd

Name Vorname

SVNr.

ist für einen Auslandseinsatz (inklusive Einsatzvorbereitung) bei

in der Zeit von bis dienstlich nicht abkömmlich.

Begründung:

Unterschrift Dienststellenleiter/Kdt

Hinweis für den Leiter der Dienststelle:

Eine Entsendung in das Ausland kann wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit höchstens ein Jahr aufgeschoben werden.

nachrichtlich:

Aufstellungsstab des fvKdo

Beilage 4

zu Erlass GZ S93161/18-PersFü/2017

PERSONENGRUPPEN					
	Auslandseinsatzpräsenzdiener	Soldaten im Dienstverhältnis	Personen mit befristetem Dienstvertrag nach VBG (§ 15 AZHG)	Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag (KIOP/KPE MIVB)	
EINSATZARTEN	Einsatzvorbereitung im Inland (§1 Abs 1 Z 2 AZHG)	Grundbetrag plus Auslandseinsatzzulage (50% Sockelbetrag ohne Zuschläge)	Inlandsbezug ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (50 % Sockelbetrag ohne Zuschläge)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (50 % Sockelbetrag ohne Zuschläge)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (50 % Sockelbetrag ohne Zuschläge)
		Grundbetrag plus Auslandseinsatzzulage (75% Sockelbetrag plus Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Inlandsbezug ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (75% Sockelbetrag plus Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (75% Sockelbetrag plus Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (75% Sockelbetrag plus Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)
	Einsatz gemäß §1 Abs 1 Z 1 AZHG)	Grundbetrag plus Auslandseinsatzzulage (100% Sockelbetrag plus Zuschläge)	Inlandsbezug ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (100% Sockelbetrag plus Zuschläge)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (100% Sockelbetrag plus Zuschläge)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) ohne KIOP-Zulage plus Auslandszulage (100% Sockelbetrag plus Zuschläge)
	Einsatznachbereitung (§1 Abs 1 Z 2 AZHG)	Grundbetrag plus Auslandseinsatzzulage (50% Sockelbetrag ohne Zuschläge)	Inlandsbezug ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (50 % Sockelbetrag ohne Zuschläge)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (50 % Sockelbetrag ohne Zuschläge)	Monatsentgelt ohne Nebengebühren *) plus Auslandszulage (50 % Sockelbetrag ohne Zuschläge)
Lohnsteuer-, Pension- und Sozialversicherungspflicht:	Grundbetrag und Auslandseinsatzzulage sind lohnsteuerfrei; keine Beiträge zur Sozialversicherung	Inlandsbezug ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, Auslandszulage ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, (10,25%) für Soldaten jünger als 1.1.1976 oder Aufnahme in ein DV nach dem 1.1.2005	Monatsentgelt ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, Auslandszulage ist lohnsteuerfrei aber mit 17,85% sozialversicherungspflichtig		
Auszahlende Stelle: (Drittschuldner)	Heerespersonalamt	jeweilige Dienstbehörde/Personalstelle für Inlandsbezug/Monatsentgelt samt allfälligen Nebengebühren Heerespersonalamt für die Auslandszulage			

*) außer bei bestimmten pauschalisierten Nebengebühren, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit im Ausland fortgesetzt wird (Mehrleistungs-, Erschwernis-, Gefahrenzulage, sowie Aufwandsentschädigung).

PERSONENGRUPPEN					
	Stand 17.7.2017	GWD, PiAD, Zs, fWÜ*)	Soldaten im Dienstverhältnis	Personen mit befristetem Dienstvertrag (§ 15 AZHG)	Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag (KIOP/KPE MIVB)
ÜBUNGARTEN	Übungen und Ausbildungsmaßnahmen (§1 Abs 1 Z 3 lit b AZHG) = § 1 lid d KSE-BVG	Bezüge nach dem HGG 2001: Grundbetrag und Auslandsübungszulage (75% Sockelbetrag plus ev. Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Inlandsbezug unter Entfall von Nebengebühren plus Auslandszulage (75% Sockelbetrag plus ev. Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Monatsentgelt unter Entfall von Nebengebühren plus Auslandszulage (75 % Sockelbetrag plus ev. Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Monatsentgelt unter Entfall von Nebengebühren plus Auslandszulage (75% Sockelbetrag plus ev. Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)
	Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zur militärischen Landesverteidigung (§1 Abs 1 Z 4 AZHG) = § 1 Z 2 KSE-BVG**)	Bezüge nach dem HGG 2001: Grundbetrag und Auslandsübungszulage (40% Sockelbetrag plus ev. Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Inlandsbezug mit Nebengebühren plus Auslandszulage (40% Sockelbetrag plus ev. Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)	Monatsentgelt mit Nebengebühren plus Auslandszulage (40% Sockelbetrag plus ev. Zuschläge; 50% Funktionszuschlag)	Monatsentgelt mit Nebengebühren plus Auslandszulage (40% Sockelbetrag plus ev. Zuschläge, 50% Funktionszuschlag)
Lohnsteuer-, Pension- und Sozialversicherungspflicht:	Grundbetrag und Auslandsübungszulage sind lohnsteuerfrei; keine Beiträge zur Sozialversicherung	Inlandsbezug ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig; Auslandszulage ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, Pensionsbeitragspflicht (10,25%) für Soldaten jünger als 1.1.1976 oder Aufnahme in ein DV nach dem 1.1.2005	Monatsentgelt ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, Auslandszulage ist lohnsteuerfrei aber mit 17,85% sozialversicherungspflichtig		
Auszahlende Stelle: (Drittschuldner)	Heerespersonalamt	jeweilige Dienstbehörde/Personalstelle für Inlandsbezug/Monatsentgelt mit ev. Nebengebühren Heerespersonalamt für die Auslandszulage			

*) fWÜ: Bezüge nach dem 6. HptStk HGG sind lohnsteuerpflichtig

**) Bei Übungen im Bereich der militärischen Landesverteidigung fallen keine Reisegebühren an.

Zl.:

Ort, Datum

Herrn/Frau

++ alter Dienstgrad ++

++

+AmtstitelBerufstitelakadem.Gr.+

+++mil.Dgrd+

++ Vorname ++ Name +++AmtstitelBerufstitelakadem.Gr.+

Ich befördere Sie gemäß § 6 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, in der geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom ++ Tag Monat Jahr ++ zum

++ DIENSTGRAD ++.

++ Name Vorname ++

Der Kommandant

Zl.:

Ort, Datum

Herrn/Frau

++ alter Dienstgrad, Amtstitel, Berufstitel, akad. Grad ++

++ Vorname Name ++

Sehr geehrter Herr/Frau ++ alter Dienstgrad ++!

Gemäß § 3 Absatz 1 Auslandseinsatzgesetz 2001, in der geltenden Fassung, wird Ihnen für die Dauer der Verwendung als ++ Funktion ++ beim ++ Auslandseinheit/-verband ++, mit Wirksamkeit vom ++ Datum der Entsendung bzw. Tag der Einteilung im Einsatzraum ++ der Dienstgrad

++ erforderlicher Dienstgrad ++

zuerkannt.

Die Höhe der Besoldung wird von dieser Zuerkennung nicht berührt (§ 3 Abs. 1 AusLEG 2001).

Der Kommandant:

Freiwillige Meldung
zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen
zu Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe oder
der Such- und Rettungsdienste im Ausland

Name, akad. Grad, Vorname:.....

Dienstgrad, SozVersNr.; ET:.....

Dienststelle-Einheit/Verband:.....

Hauptwohnsitz:.....

Ich melde mich gemäß § 4 Abs. 2 KSE-BVG bzw. § 41 Abs. 8 Wehrgesetz freiwillig zur Entsendung in das Ausland zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe oder der Such- und Rettungsdienste gemäß § 1 Z 1 lit. d des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland. Gleichzeitig erkläre ich, dass ich derzeit keinen Kontakt zu verbotenen Substanzen habe und keine Verurteilungen/Vormerkungen gemäß Suchtmittelgesetz gegen meine Person bestehen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweis:

Die gegenständliche freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden (für Soldaten gemäß § 41 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146 idgF). Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt, Panikengasse 2, 1163 WIEN, einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des der Entsendung in das Ausland vorangehenden Tages eingelangt ist.

**Freiwillige Meldung/Verpflichtungserklärung
zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen
im Bereich der militärischen Landesverteidigung im Ausland**

Name, akad. Grad, Vorname:.....

Dienstgrad, SozVersNr.; ET:.....

Dienststelle-Einheit/Verband:.....

Hauptwohnsitz:.....

Ich melde mich gemäß § 41 Abs. 8 Wehrgesetz 2001 freiwillig zur Entsendung in das Ausland zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung gemäß § 1 Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG).

Ich verpflichte mich gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG zur Entsendung in das Ausland zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich derzeit keinen Kontakt zu verbotenen Substanzen habe und keine Verurteilungen/Vormerkungen gemäß Suchtmittelgesetz gegen meine Person bestehen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweis:

Die gegenständliche freiwillige Meldung gemäß § 41 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146 idgF, kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt, Panikengasse 2, 1163 WIEN, einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des der Entsendung in das Ausland vorangehenden Tages eingelangt ist.

Das Recht der Zurückziehung erstreckt sich nicht auf die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KSE-BVG.

Name Vorname, DGrd, SVNr., (Einheit/Verband)

**Zustimmungserklärung gemäß nach § 4 Abs. 2 KSE-BVG
für eine Zusatzentsendung
gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG**

Ich erkläre, dass ich einer Zusatzentsendung zur Mission/in den Einsatzraum

für den Zeitraum von _____ bis _____

zum Zwecke

zustimme.

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich derzeit keinen Kontakt zu verbotenen Substanzen habe und keine Verurteilungen/Vormerkungen gemäß Suchtmittelgesetz gegen meine Person bestehen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)